Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Synodalamtsblatt 1-2023

Synode vom 26. Juni 2023

Der Kirchenrat und das Büro der Synode der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau an die Mitglieder der Evangelischen Synode

Einladung zur Sitzung der Synode

Montag, 26. Juni 2023, Rathaus Frauenfeld

Tagesordnung:

08.00 Uhr	Gottesdienst in der evangelischen Stadtkirche Frauenfeld
09.15 Uhr	Beginn der Verhandlungen
12.00 Uhr	Mittagessen im Casino Frauenfeld
13.45 Uhr	Fortsetzung der Verhandlungen
17.00 Uhr	Ende der Verhandlungen

Mit freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsidium

Prof. Dr. Christina Aus der Au

EVANGELISCHE SYNODE
DES KANTONS THURGAU

Präsidium

Pfr. Haru Vetsch

Unterlagen digital:

Gesamtübersicht und weitere Informationen:
www.evang-tg.ch/landeskirche/synode/aktuelle-synode/sitzungsunterlagen

Unterlagen der Amtsdauer 2022-2026:
www.evang-tg.ch/synodecloud

Abmeldung:

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich gemäss Geschäftsreglement der Synode möglichst frühzeitig vor oder spätestens innerhalb von zwei Tagen nach der Sitzung beim Präsidium der Synode schriftlich mit Angabe des Grundes zu entschuldigen.

Mittagessen:

Das Mittagessen findet um 12.15 Uhr im Casino Frauenfeld statt. Wer daran nicht teilnimmt, meldet dies bis Mittwochmittag, 21. Juni, der Kirchenratskanzlei: kanzlei@evang-tg.ch

Willkommen und Verabschiedung:

Wer zum ersten oder letzten Mal teilnimmt, bitte beim Präsidium melden:
Haru Vetsch, synode.praesidium@evang-tg.ch

Gäste:

Gäste der Synode sind zum Mittagessen eingeladen. Sie melden sich bis Mittwochmittag, 21. Juni, bei der Kirchenratskanzlei an: kanzlei@evang-tg.ch

Geschäftsordnung

1. Begrüssung

2. Namensaufruf

3. Bericht des Kirchenrates über Veränderungen im Bestand der Synode

4. Rechnung 2022
   Botschaft und Antrag des Kirchenrates

5. Jahresbericht 2022

6. Organisation Kirchenrat und Kanzlei
   Botschaft und Antrag des Kirchenrates

7. Motion «Organisation des Konfirmationsjahres», Zwischenbericht

8. Freie Kirchgemeindewahl – Variantenentscheid

9. Vorschlag «Lockerung der Wohnsitzpflicht für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer» Kirchgemeinde Matzingen

10. Motion «Gleiche Rechte für alle Mitglieder unserer Kirche bei der Benutzung unserer kirchlichen Räumlichkeiten», 08.03.2023, Pfr. Harald Ratheiser

11. Schaffung eines Klinikpfarramtes an der Rehaklinik Dussnang, Pensum 30%
    Botschaft und Antrag des Kirchenrates

12. Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau, Teilrevision RB 187.143, §6, §17
    Botschaft und Antrag des Kirchenrates

13. Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über Leistungen der Landeskirche zu Gunsten von finanzschwachen Kirchgemeinden, Teilrevision RB 187.171, §1, §2, §5, §6, §7, §8, §10, §21
    Botschaft und Antrag des Kirchenrates

14. Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau, Totalrevision RB 187.14
    Botschaft und Antrag des Büro der Synode

15. Interpellation «letzte Ruhe», 16.03.2023, Walter Studer

16. Interpellation «Entlassung von Susanne Höllwarth, Geschäftsführerin Peregrina-Stiftung, Frauenfeld», 23.03.2023, Robert Schwarzer

17. Mitteilungen
    a. Kirchenrat b. Büro der Synode c. Bericht aus der Synode EKS

18. Umfrage

Traktandum 6

Organisation Kirchenrat und Kanzlei

Botschaft und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Geschichte/Herleitung
Mit der neuen Zusammensetzung des Kirchenrates ab 1. Juni 2022 hat der Kirchenrat eine Neuorganisation des Kirchenrates und der Verwaltung an die Hand genommen. Die Ausgangslage hatte sich mit der Wahl der neuen Kirchenratspräsidentin und mit der Wahl eines sechsten Kirchenratsmitglieds verändert. Kirchenratspräsidentin Prof. Dr. Christina Aus der Au hatte bereits bei ihrer Wahl in Aussicht gestellt, dass sie das Kirchenratspräsidium in einem Pensum von 50 bis 60 Stellenprozent zu führen gedenke und dass die Verwaltungsarbeiten, die ihr Amtsvorgänger in einem Stellenumfang von 40 Stellenprozenten geführt hatte, in die landeskirchliche Verwaltung verschoben werden sollten.

Im November 2020 hatte die Synode mit Blick auf die anstehende Wahl eines neuen Kirchenratspräsidiums beschlossen, dass für den Fall der Wahl einer Person, die nicht über die Ordination verfügt, der Kirchenrat auf sechs Mitglieder aufgestockt werden sollte. Nachdem im Juni 2021 Prof. Dr. Christina Aus der Au zur neuen Kirchenratspräsidentin gewählt worden war, wählte die Synode im November 2021 folgerichtig ein sechstes Kirchenratsmitglied, das über die Ordination verfügt.

Nach der Wahl von Pfarrer Paul Wellauer, Bischofszell, zum Kirchenrat stand Ende November 2021 fest, dass der Kirchenrat ab dem 1. Juni 2022 sechs Mitglieder haben würde. In den vorbereitenden Sitzungen für die Amtsübernahme am 1. Juni 2022 erörterte der neu zusammengesetzte Kirchenrat die künftige Aufgabenverteilung im sechsköpfigen Gremium. Er beschloss das für den Kirchenrat von der Synode genehmigte Gesamtpensum von 180 Stellenprozent wie folgt zu verteilen: Christina Aus der Au, Präsidium, 55%; Ruth Pfister, Vizepräsidentin und Ressort Kirche, Kind und Jugend, 30%; Lukas Weinhold, Ressort Seelsorge und Mission, 20%; Gerda Schärer, Ressort Erwachsenenbildung, Kirchenmusik und Medien, 25%; Hanspeter Heeb, Ressort Recht und Gesetzgebung, 25%; und Paul Wellauer, Ressort Diakonie und Pfarramtliches, 25%.

Mit Blick auf den Beginn der Amtstätigkeit des Kirchenrates in neuer Zusammensetzung ab dem 1. Juni 2022 hatte der Kirchenrat bereits im Februar 2022 beschlossen, die landeskirchliche Verwaltung mit einer zusätzlichen Stelle von 50 Prozent auszustatten. Der Kirchenrat hatte damit im Rahmen seiner Finanzkompetenz Vorkehrungen getroffen, damit die 40 Stellenprozent umfassende Verwaltungsarbeit, die Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bührer in seinem Pensum erledigt hatte, durch die Verwaltung übernommen werden konnte. Die vom Kirchenrat befristet geschaffene zusätzliche 50-Prozent-Stelle für das Aktuariat des Kirchenrates konnte auf den 1. Juni 2022 mit Marianne Pfändler, Sommeri, besetzt werden. Dank der zusätzlichen Verwaltungsstelle war es möglich, die Aufgaben, die früher das Kirchenratspräsidium übernommen hatte, in der Verwaltung zu erledigen. In der Folge beantragte der Kirchenrat der Synode vom 28. November 2022 die neu geschaffene 50-Prozent-Stelle im Aktuariat des Kirchenrates als unbefristete Stelle zu genehmigen. Die Synode gab diesem Antrag mit Hinweis auf die anstehende Neuorganisation des Kirchenrates und der landeskirchlichen Verwaltung nicht statt und bewilligte die zusätzliche 50-Prozent-Stelle lediglich befristet bis 30. Juni 2024.

Der Kirchenrat hatte für die Juni-Synode 2023 eine umfassende Botschaft zur neuen Organisation des Kirchenrates und der landeskirchlichen Verwaltung in Aussicht gestellt.

Gründe für eine Neuorganisation
Es ist ein guter Zeitpunkt für Überlegungen einer Neuorganisation. Nach der langen Amtszeit des ehemaligen Präsidenten Pfr. Wilfried Bührer, der anstehenden Pensionierungen von weiteren langjährigen Mitarbeitenden und der neuen Zusammensetzung im Kirchenrat, ist eine sorgfältige Standortbestimmung und Planung der Weiterentwicklung nötig. Damit soll auch der Fachwissenstransfer bei den anstehenden Pensionierungen sichergestellt werden.

Ablauf der Diskussionen zur Reorganisation
Die Arbeiten für die umfassende Neuorganisation wurden vom Organisationsberater Stefan Wohnlich, inOri GmbH, begleitet. Er hatte die Landeskirche bereits bei der Installation einer elektronischen Datenablage beraten und in diesem Zusammenhang bereits einen ersten Schritt der Reorganisation eingeleitet. Als Grundlage für die Diskussion zur Neuorganisation diente auch die Diplomarbeit, die Kirchenrätin Ruth Pfister als Abschlussarbeit eines DAS an der Universität Freiburg zur Organisation des Kirchenrates und der landeskirchlichen Verwaltung erstellt hatte. Am 16. und 17. Dezember 2022 führte der Kirchenrat als Auftakt für den Organisationsentwicklungsprozess eine zweitägige Retraite im Kloster Hegne durch. Anschliessend folgten mehrere Reorganisationssitzungen, begleitet von Stefan Wohnlich. Die Organisation der Kanzlei und des Kirchenrates wurde eingehend diskutiert und verschiedene Lösungen wurden geprüft. Dazu wurde der Ist-Zustand erhoben und dargelegt, Verbesserungspotenzial ausgelotet und eine Neuorganisation diskutiert.
Ziel des Organisationsprozesses ist die Entwicklung einer neuen Organisation für Kirchenrat und landeskirchliche Verwaltung, die eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Aufgaben bringen soll.

Die Erhebung des Ist-Zustandes hat folgende Herausforderungen gezeigt:
- Arbeitsabläufe funktionieren aufgrund langjähriger Praxis, sind aber nicht dokumentiert
- Fachwissen ist auf wenige Personen konzentriert
- Arbeitsabläufe oder Übernahmen von anstehenden Aufgaben sind z.T. abhängig von Verfügbarkeit und Einsatz von Personen
- Die personellen Ressourcen sind zu knapp, sodass viele Aufgaben nur durch den freiwilligen Mehreinsatz erledigt werden konnten
- Unvorhergesehene Stellvertretungen sind nicht sichergestellt
- Freiraum für Überlegungen zur Innovation und Prozessüberprüfungen ist ungenügend vorhanden
- Fachkräfte führen zu viel administrative Arbeiten aus
- Strategische Arbeiten (Planung, Weichenstellungen für die Zukunft) werden ungenügend wahrgenommen
- Ressortinhalte und Themenzuteilungen sind zu bereinigen
- Kleinpensen mit Facharbeit und Entwicklungsauftrag sind schwierig, wenn diese nicht mit einer anderen Anstellung im gleichen oder ähnlichen Fachbereich wahrgenommen werden und so Synergien genutzt werden können
- Wegen der zeitlichen Überlastung leidet die Personalführung

Zum Bereich Kirchenrat

Operative und strategische Arbeiten
Der Kirchenrat ist gemäss Verfassung und Geschäftsordnung operativ und strategisch tätig. Die Mischung von operativen und strategischen Aufgaben hat Chancen wie auch Risiken. Der Kirchenrat hat diese eingehend diskutiert und hält daran fest, dass für unsere Organisationsgrösse eine strikte Trennung von strategischen und operativen Aufgaben gesamthaft nicht von Vorteil ist. Gründe, die gegen eine strikte Trennung von strategischer und operativer Tätigkeit sprechen, sind u.a.: zu grosse Aufstockung des operativen Bereichs (in den Fachstellen), längere Dienstwege und dadurch längere Reaktionszeit, Beibehaltung der Nähe und Verständnis zu den Herausforderungen in der Praxis. Die „kurzen Wege“ werden im Thurgau geschätzt, und der Kirchenrat möchte sie beibehalten. Dennoch wurde festgestellt, dass die operativen Arbeiten viel Raum einnehmen und so die strategischen ungenügend wahrgenommen werden können.
Bis anhin oblag dem Präsidium auch die operative Leitung der Kanzlei. Diese Aufgabe soll mit der Einführung einer Verwaltungsleitung (Kombination von Aktuariat und Verwaltungsleitung) zukünftig in die Verwaltung verlagert werden, damit im Präsidium Freiraum für strategische Aufgaben, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Kontakt zu den Kirchgemeinden gewonnen wird. Zudem sollen die Ressortaufgaben „Recht und Bauliches“ ebenfalls in die Verwaltung verlegt werden und kombiniert werden mit Unterstützung/Beratung von Kirchgemeinden (bis anhin im Aktuariat und Kirchenrat).

Ressorts (siehe Beilage Organisation gesamtkirchliche Dienste)
Die Ressorts sollen weiterhin operativ von den Kirchenräten geleitet werden und damit die personelle und fachliche Führung der Fachstellen gewährleistet werden.
Die Ressortzuteilungen, Themenverantwortungen sowie die Delegationen wurden bereinigt.

Kommissionen
Die Aufgaben der Kommissionen wurden hinterfragt, diskutiert und neu festgelegt. Somit gibt es nur noch Kommissionen für Themenbereiche, bei welchen es keine Fachstelle gibt. Durch die Reduktion der Kommissionen sollen agilere „Beiräte“ für gewisse Themen eingeführt werden, welche nur noch bei Bedarf zusammenkommen.

Arbeitsabläufe/Prozesse
Arbeitsabläufe wurden seit der neuen Zusammensetzung im Kirchenrat überprüft, angepasst und schriftlich dokumentiert. Diese Aufgabe ist noch nicht abgeschlossen und soll weitergeführt werden mit dem Ziel, die anstehenden Arbeiten effizient und effektiv zu erledigen.

Arbeitspensen
Bei der Erhebung des Ist-Zustandes und der Diskussionen im Rahmen der Reorganisation hat sich gezeigt, dass die Kirchenräte je nach Ressort permanent weit über ihren Stellenprozenten arbeiten und auch eine hohe zeitliche Verfügbarkeit haben müssen. Wir erachten es als sinnvoll, die Stellenpensen weitgehend entsprechend anzupassen. Damit soll auch eine professionelle und umsichtige Ressort- und Personalführung ermöglicht werden.

Eine Reduktion der Arbeitslast durch Priorisierung wurde diskutiert und ist nur bedingt möglich, da anstehende Aufgaben nicht beliebig verschoben werden können. Die letzten Monate haben gezeigt, dass die Aufgaben zusätzlich zugenommen haben (Zunahme Betreuung der Kirchgemeinden bei Konflikten, Bearbeitung von Motionen, Veränderungsanliegen, Folgen von Gesprächssynoden…).
Gerade bei strategischen Prozessen wird der Stellenwert des Gesamtgremiums des Kirchenrates durch eine gleichmässigere Verteilung der Verantwortlichkeiten erhöht.

Pfarrhelferamt
Das Pfarrhelferamt war lange mit dem Amt des Kirchenratspräsidiums verknüpft.
Die konkreten Tätigkeiten des Pfarrhelferamts sind im Rechtshandbuch RB 187.225/KGS 8.2. beschrieben. Die Hauptaufgabe dieses Amtes ist die Wahrnehmung von Pfarrstellvertretungen in unserem Kanton. Geregelt ist auch, dass dieses Amt ein Sekretariat umfassen muss, welches die Arbeiten unterstützt (Organisation, Abrechnungen, etc. 15%)
Gesamthaft hat die Synode für dieses Amt 55 Stellenprozente bewilligt.
Ein Teil der Aufwände dieser Stellenprozente wurde über Einnahmen aus den Stellvertretungen in den Kirchgemeinden refinanziert.
An der Synode im Juni 2014 informierte der Kirchenrat, dass die Sekretariatsarbeiten dieses Amtes neu von der Sekretärin der Kanzlei wahrgenommen werden (15%) und die Organisationsunterstützung angepasst wird (Einführung und Aktualisierung von Listen von Stellvertretungswilligen und deren Veröffentlichung auf der Website).
Die Aufgabe der pfarramtlichen Stellvertretungen übte in den letzten Jahren bis zum 30. Juni 2021 Kirchenratspräsident Pfarrer Wilfried Bührer aus. So konnte seine Anstellung als Kirchenratspräsident auf ein Vollpensum ergänzt werden (früher 65% Kirchenratspräsidium/35% Pfarrhelferamt - später bei Erhöhung des Kirchenratspräsidiumspensums 80% Kirchenratspräsidium /20% Pfarrhelferamt).
Seit dem Wechsel im Präsidium werden nur noch die Stellenprozente des Sekretariats (15%) dem Pfarrhelferamt berechnet.
Der Kirchenrat ist der Ansicht, dass das Pfarrhelferamt abgeschafft werden kann.
Begründung:

- Für die pfarramtlichen Stellvertretungen haben wir zurzeit genügend Pfarrpersonen, die gerne eine Stellvertretung wahrnehmen. Zudem werden in nächster Zeit weitere Pfarrpersonen pensioniert und die Erfahrung zeigt, dass diese gerne noch teilzeitlich engagiert sind. Somit brauchen wir nicht eine spezielle kantonale Anstellung eines Kirchenrates für diese Tätigkeit. Damit kann die Rechnung der Landeskirche entlastet werden, da die Einnahmen der Stellvertretungen nicht die gesamten Aufwände refinanzierten.
- Die Stellenprozente (15%) für die Sekretariatsarbeiten wollen wir generell in die Kanzlei verschieben und die Aufgaben der Hilfestellungen bei der Organisation von Stellvertretungen als Teilaufgabe der Verwaltung verankern. Die Unterstützung der Kirchgemeinden bei den finanziellen Abrechnungen wird schon seit einiger Zeit vom Quästorat geleistet.

Neuregelung Kirchenrat
Um dem tatsächlichen Arbeitsaufwand in den einzelnen Kirchenratsressorts Rechnung zu tragen, beantragt der Kirchenrat, die Pensen der einzelnen Kirchenratsressorts anzupassen:

	IST, ab 1.6.23	NEU ab 1.6.24	Bemerkungen
Präsidium, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungen	55%	55%	
Vizepräsidium, Ressort KKJ	30%	50%	
Erwachsenenbildung und Musik	25%	50%	
Diakonie und Ämter	25%	40%	
Seelsorge und Mission	20%	30%	
Rechtliches/Bauliches	25%	-	Die Ressortaufgaben werden in die Verwaltung verschoben.
Total	**180%**	**225%**	

Pfarrhelferamt*	55%	-	Erläuterungen siehe Seite 6

* Das Pfarrhelferamt wurde zum Teil refinanziert durch Einnahmen aus Stellvertretungen.

Die Neuorganisation des Kirchenrates soll auf den Beginn der neuen Amtsdauer des Kirchenrates am 1. Juni 2024 umgesetzt werden.
Als eine Konsequenz für die Umsetzung beantragt der Kirchenrat der Synode, den Kirchenrat auf den Beginn der neuen Amtsdauer am 1. Juni 2024 von derzeit sechs auf fünf Mitglieder zu reduzieren. Die Reduktion um das Ressort Liegenschaften, Recht, Finanzen ist möglich, weil dessen operative Arbeiten in die Veraltung verschoben werden. Die Triage bei der Beratung der Kirchgemeinden in den Bereichen Recht, Bauten und Liegenschaften wird von der Verwaltungsleitung der Landeskirche übernommen. Bei der Gesetzgebungsarbeit der Landeskirche liegt der Lead in Zukunft beim Aktuariat. Ein Kirchenrat mit fünf Mitgliedern und höheren Einzelpensen kann die künftigen Aufgaben und Herausforderungen auf strategischer Ebene besser und kraftvoller wahrnehmen.
Die Synode muss dazu am 26. Juni 2023 einen entsprechenden Beschluss fassen, damit im November 2023 an der Synode feststeht, dass für die Gesamterneuerungswahl des Kirchenrates für die Amtsdauer 2024 bis 2028 das Präsidium des Kirchenrates und vier Mitglieder des Kirchenrates zu wählen sind. Zwei Mitglieder des Kirchenrates müssen das Kriterium der Ordination erfüllen.

Zum Bereich Kanzlei/Verwaltung

Eingehend hat sich der Kirchenrat auch mit den Aufgaben und mit der Struktur der landeskirchlichen Verwaltung befasst. Die Verwaltung soll gestärkt werden mit einer Verwaltungsleitung (Aktuariat mit Verwaltungsleitung). Dieser Verwaltungsleitung unterstehen folgende Arbeitsbereiche: Quästorat (Finanzen), Kommunikation, Recht/Bauliches und das Sekretariat. Nebst der Übernahme der Bereiche Leitung Kanzlei und Recht/Liegenschaften aus dem Bereich Kirchenrat soll das Sekretariat verstärkt werden. Damit wird ermöglicht, dass administrative Arbeiten konzentriert wahrgenommen werden können und es zu einer Entlastung der Fachbereiche der Kanzlei und auch der Fachstellen der Landeskirche kommt. Zu den verlagerten Tätigkeiten gehören unter anderem die Erledigung von Korrespondenz, die Herausgabe der Newsletter, die Führung der Agenda, Adressverwaltung, die Hausverwaltung oder die Administration von Bewerbungsverfahren. Neu sollen auch Arbeiten, die bisher extern auf Stundenlohnbasis in Auftrag vergeben wurden, ins Sekretariat verlagert werden (Adressverwaltung, Agenda-Nachführungen auf der Website, Versandarbeiten). Ebenfalls verstärkt werden soll der Bereich Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit. Bis jetzt beinhaltet die Stelle des Aktuars auch ca. 30% Öffentlichkeitsarbeit. Dieser Themenbereich soll vom Aktuariat zur Fachstelle Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit verschoben und vereint werden. Dies ermöglicht eine aktivere Kommunikation und vermehrten Einsatz von Social-Mediakanälen.
Mit dieser Neuorganisation sollen Prozesse verbessert, die Stellvertretungsregelung sichergestellt und Arbeiten „stufengerecht“ erledigt werden. Eine besondere Herausforderung steht mit den anstehenden Pensionierungen an, welche für die Verwaltung einen grossen Wissens- und Erfahrungsabgang bedeuten.

Die Verlagerung der Administationsarbeit von den Fachstellen in die Verwaltung wird mit den in den nächsten Jahren anstehenden Pensionierungen umgesetzt. In der Verwaltung selbst ergeben sich durch die unmittelbar bevorstehenden Pensionierungen im Aktuariat und im Quästorat Umstellungen, die eine schrittweise Einführung der neuen Verwaltungsstruktur als zweckmässig erscheinen lassen. In der Übergangszeit ist damit zu rechnen, dass, zeitlich befristet, zusätzliche personelle Ressourcen nötig sein könnten, um den Übergang und die Neuorganisation sozialverträglich zu gewährleisten. Der Kirchenrat würde dann der Synode mit dem jeweiligen Budget entsprechende Anträge für befristete zusätzliche Ausgaben stellen. Die in dieser Botschaft aufgezeigte Neuorganisation der landeskirchlichen Verwaltung soll in einem Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 vom Kirchenrat umgesetzt werden.

IST		**NEU,** frühestens 1.1.2024		**+**	**-**
Aktuariat (+ 30% Kommunikation)	70%	**Verwaltungsleitung,** (inkl. teilw. Beratung KG, plus operative Leitung Kanzlei)	100%	30%	
Aktuariat Unterstützung Aktuariat, genehmigt von der Synode bis 30.6.2024	50%				50%
Recht/Bauliches/Beratung Kirchgemeinden Aufgaben, welche z.Zt. der Aktuar und Kirchenrat Ressort Recht wahrnimmt		**Recht/Bauwesen/Beratung Kirchgemeinden**	50–60%	50-60%*	
Kommunikation 30% (ER, Aktuar), 25% (CK), 10% (RG)	65%	**Kommunikation**	80%	15%	
Websitearbeiten/Newsletter KKJ, aktuell unter Administration Kirchliches Feiern	5%	Reduktion ab Pensionierung Stelleninhaberin Kirchliches Feiern 2025			5%
Sekretariat	50%	**Sekretariat**	110–120 %	60-70%*	
Sekretariat, Org. Pfarramt-Stellvertretungen	15%	Integrieren als Aufgabe Sekretariat			15%
Sekretariatsarbeiten extern im Auftrag	(ca. 6%)**				(6%)
Administration aus Fachstelle, Kirchliches Feiern	5%	Reduktion ab Pensionierung Stelleninhaberin Kirchliches Feiern			5%
Entlastung Fachstellen von Sekretariatsarbeiten	(ca. 15%)				
Quästorat, Rechnungswesen	100%	**Quästorat,** Rechnungswesen	100%		
Rechnungswesen, extern im Auftrag	Ca. (12%)	Aufgabe möglicherweise abschaffen			(12%)
Total effektiv	**(393%)**		**450%**	**165%**	**(93%)**
Davon von der Synode bewilligt als Stelle	**360%**	**Von der Synode neu zu bewilligen**	**450%**		

* Die Sekretariatsstelle und die Stelle Beratung/Recht/Bauliches“ sollen mit einem Spielraum von je 10% ausgeschrieben werden. Damit soll die Möglichkeit gegeben werden, flexibel auf die konkrete Bewerbung einzugehen. Gesamthaft sind jedoch beide Stellen zusammen auf 170% begrenzt.

**Die Zahlen in der Klammer sind geschätzte Angaben und beinhalten Aufträge, welche im Stundenlohn erfolgten (Unterstützung Versandarbeiten, Agenda-Einträge Website, Adresseingaben, externe Revisionen etc.). Ebenfalls in Klammer aufgeführt ist eine geschätzte Entlastung der Fachstellen von Sekretariatsarbeiten. Diese in Klammer aufgeführten Stellenprozente sind nicht im Stellenplan aufgeführt. Sie sollen jedoch die Vergleichbarkeit von IST- und NEU erleichtern.

Kommentar

Stefan Wohnlich, Organisationsberater inOri GmbH:
Eine gut funktionierende Kirchenleitung, sorgsame Personalführung mit ausreichenden Stellenprozenten im Kirchenrat und der Verwaltung ist für eine zukunftsfähige gut funktionierende Landeskirche und für die Unterstützung der Kirchgemeinden unerlässlich.
Die Herausforderungen und die Erwartungen an die Arbeit von Kirchenrat und Kanzlei nehmen stetig zu. Ausserdem ist der Kirchenrat der „Motor" für die Kirchenentwicklung. Dies geschieht nicht nur in den Kirchenratssitzungen, sondern auch, indem jedes Kirchenratsmitglied einen Fachbereich mit den zugehörigen Fachstellen und Kommissionen führt. Die Verlagerung von reinen Verwaltungstätigkeiten in die Kanzlei und die Erhöhung der Pensen bei den Kirchenratsmitgliedern macht eine kontinuierliche Entwicklung der Fachgebiete und eine professionelle Führung der Mitarbeitenden erst möglich.

Kirchenrat:
Es kommen grosse Veränderungen auf die Kirche zu. Der Kirchenrat möchte die Kirchgemeinden aktiv und engagiert unterstützen und Kirche nicht nur verwalten sondern auch gestalten.
Der Kirchenrat will deshalb mit der Kirchenentwicklung vorangehen und zählt dabei auf die Unterstützung durch die Synode.

Anträge

1. **Mit dem Beginn der Amtsdauer 2024 bis 2028 am 1. Juni 2024 wird die Sitzzahl des Kirchenrates von derzeit sechs wieder auf fünf Mitglieder reduziert. Die Synode nimmt im November 2023 die Erneuerungswahl des Kirchenrates für die Amtsdauer 2024 bis 2028 vor und wählt das Präsidium und vier Mitglieder des Kirchenrates, davon zwei ordinierte Mitglieder des Kirchenrates.**

2. **Die Synode bewilligt ab 1. Juni 2024 ein Stellenpensum im Kirchenrat von 225%.**

3. **Die Synode bewilligt für die Verwaltung der Landeskirche ab 1. Januar 2024 für die Verwaltungsleitung, das Aktuariat, das Quästorat, das Sekretariat der Kirchenratskanzlei und für die Fachstelle Kommunikation der Landeskirche:**
   - **Verwaltungsleitung/Aktuariat: 100%**
   - **Quästorat: 100%**
   - **Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit 80%**
   - **Recht, Bauliches/Beratung Kirchgemeinden: 50% - 60%**
   - **Sekretariat: 110% - 120%**

   Total 450%

4. **Die Synode hebt das Pfarrhelferamt, welches mit 55% Stellenprozenten dotiert ist, per 1.1.2024 auf.**
   Die Arbeiten zur Unterstützung der Organisation von pfarramtlichen Stellvertretungen werden ins Stellenpensum des Sekretariats der Kanzlei eingefügt.

Frauenfeld, den 10. Mai 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin: Prof. Dr. Christina Aus der Au Der Aktuar: Ernst Ritzi

Organigramm Gesamtkirchliche Dienste

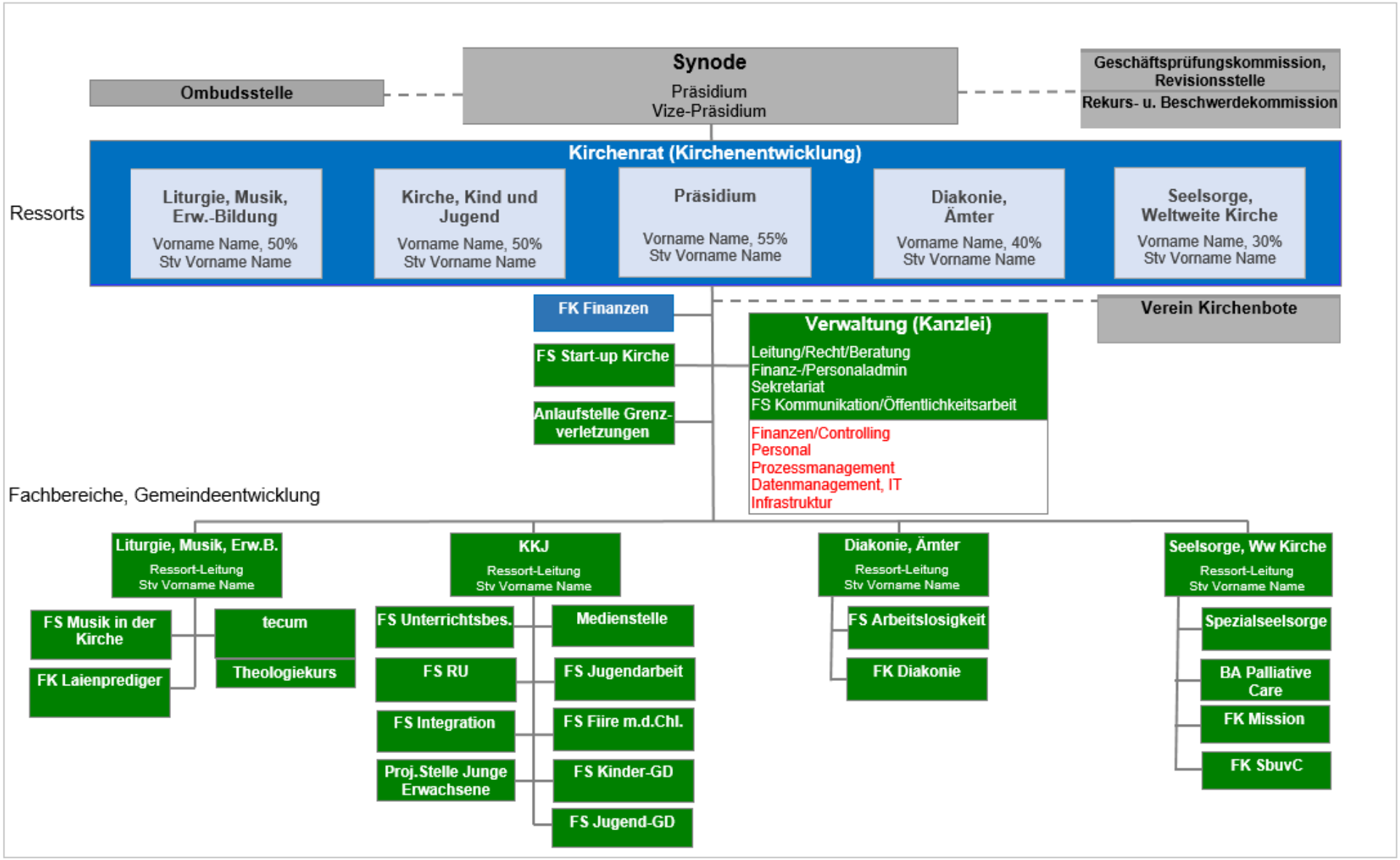

Organigramm Kanzlei

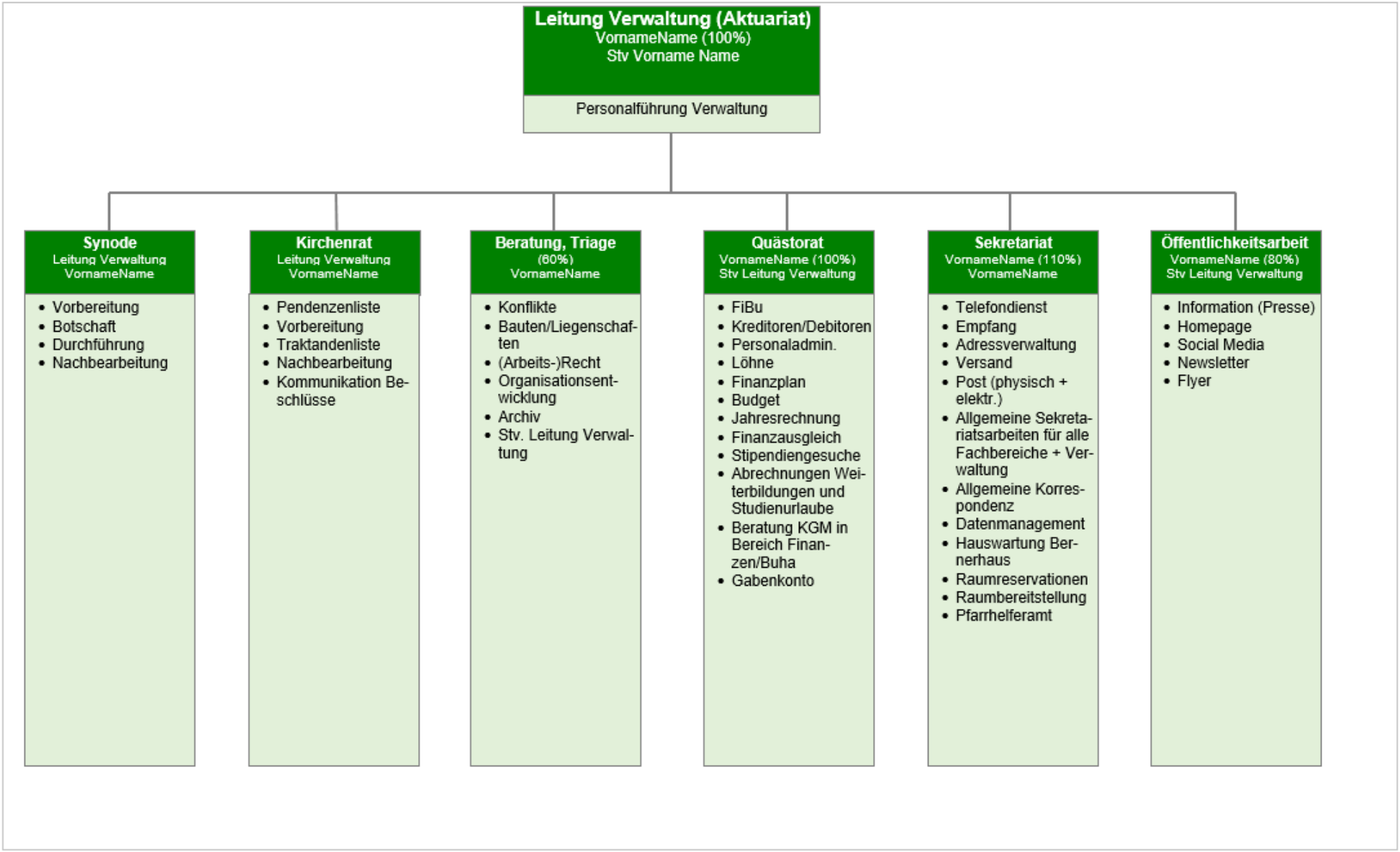

Traktandum 7

Zwischenbericht zur Motion «Organisation des Konfirmationsjahres»

Die Synode hat am 28. November 2022 die Motion „Organisation des Konfirmandenjahres“ erheblich erklärt. Die Motion beinhaltet das Anliegen, dass der Konfirmandenunterricht nebst den Pfarrpersonen auch von anderen geeigneten und ausgebildeten Personen erteilt werden kann. Zudem möchten die Motionäre, dass die Kirchgemeinden die Anliegen von jungen Erwachsenen berücksichtigen. Der Kirchenrat hat bei der Stellungnahme zur Motion betont, dass er bei Annahme der Motion auch den Weg zur Konfirmation und die Voraussetzungen zur Konfirmation überprüfen möchte.

Es ist dem Kirchenrat ein Anliegen, dass die Themen breit und ausgiebig und doch konzentriert diskutiert werden können. Über einige Fragen gibt es unterschiedliche Positionen, welche umsichtig und zukunftsgerichtet beantwortet werden sollten.

Der Kirchenrat hat im Dezember 2022 das Verfahren und den Zeitplan der Bearbeitung festgelegt und darauf geachtet, dass die verschiedenen Anspruchsgruppen Gelegenheit haben, sich zu den anstehenden Fragen zu äussern.

Die nachfolgende Beschreibung gibt einen Überblick über die Planung. Es ist ersichtlich, dass es eine zeitlich ehrgeizige Planung ist, welche nur dank dem Einsatz aller Kommissionen und Anspruchsgruppen geleistet werden kann. Bereits an dieser Stelle geht ein grosser Dank an die Kommissionen, Projektgruppe und Vernehmlassungsteilnehmenden für die Vorbereitungen und den grossen Einsatz zur Bearbeitung der Motion.

Diskussionsgrundlage

Am 7. Februar 2023 hat der Kirchenrat einen Vorschlag der Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen ausgearbeitet, welche die Anliegen der Motionäre nach seiner Sicht beinhalten.

Stellungnahmen der fachlich betroffenen Kommissionen

Der Vorschlag des Kirchenrates und die Anliegen der Motionäre wurden in den verschiedenen Kommissionen beraten und angepasst. Im Februar und März haben die Jugendkommission, die katechetische Kommission, die Kommission für kirchliches Feiern, die Kommission Next Generation und auch der Pfarrverein schriftlich dazu Stellung genommen.

Beratung in der Projektgruppe

Der Kirchenrat hat eine Projektgruppe gegründet, welche die Aufgabe hat, aufgrund der Stellungnahmen und der eigenen Überlegungen die Diskussionsgrundlage des Kirchenrates anzupassen und dem Kirchenrat zurückzugeben, damit dieser die Vorlage zur Vernehmlassung schicken kann. Die Projektgruppe arbeitet im April 2023. Ziel ist, dass die Projektgruppe anfangs Mai dem Kirchenrat die Vorlage übergeben kann.

Die Projektgruppe ist wie folgt zusammengesetzt:

Katechetinnen:	Rahel Frei, Frauenfeld, Elke Miesler, Amriswil
Jugendarbeiter:	Samuel Zaugg, Weinfelden, Steff Keller, Tägerwilen
Pfarrpersonen:	Hanspeter Herzog, Berg, Angela Hochstrasser, Kreuzlingen
Junge Erwachsene:	Lea Hellwig, Tägerwilen, Lionel Baur, Hörhausen
Kirchenpräsidentinnen:	Evelyne Knupp, Wigoltingen-Raperswilen, Jeanette Tobler, Romanshorn
Motionär:	Markus Ibig, Bischofszell
Kirchenrat:	Paul Wellauer, Ruth Pfister
Aktuar:	Thomas Alder

Vernehmlassung

Der Kirchenrat erstellt aufgrund der zentralen Fragestellungen und Texte der Kirchenordnung und Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ einen elektronischen Fragebogen, welcher den üblichen Vernehmlassungsgruppen zur Stellungnahme zugestellt wird. Pfarrpersonen, Pfarrverein, Pfarrkapitel, Sozialdiakonische MitarbeiterInnen / DiakonInnen / JugendarbeiterInnen Kirchenvorsteherschaft, Verein der Kirchgemeindepräsidien, KatechetInnen und Religionsunterrichtskonferen KKJ-Kommissionen. Ziel ist, dass diese Vernehmlassung im Mai 2023 den Anspruchsgruppen zugestellt werden kann. Die Rückmeldungen sind bis mitte August 2023 möglich. Ebenfalls wird der Kirchenrat im Juni 2023 an der Synode mündlich über den Stand der Arbeiten berichten.

Auswertung der Vernehmlassung und Anpassung der Vorlagen

Der Kirchenrat wird die Rückmeldungen der Vernehmlassung im September/Oktober 2023 auswerten, gewichten und die Vorlage entsprechend anpassen, sodass die Unterlagen Mitte Oktober für die November-Synode gedruckt werden können.

Synode im November

Die Mitglieder der Synode werden fristgerecht die Unterlagen erhalten und die Möglichkeit haben, in den Vorsynoden die Vorlage zu diskutieren. Am 27. November 2023 wird die Synode voraussichtlich über die Vorlage beraten und beschliessen.

Frauenfeld, den 10. Mai 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin: Prof. Dr. Christina Aus der Au Der Aktuar: Ernst Ritzi

Traktandum 8

Freie Wahl der Kirchgemeinde: Variantenentscheid

Botschaft und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Am 28. November 2022 hat die Synode die Motion «Freie Wahl der Kirchgemeinde» erheblich erklärt. Der Kirchenrat hat damit den Auftrag erhalten, der Synode bis im Sommer 2023 einen Antrag «mit verschiedenen Umsetzungsvorschlägen vorzulegen, der es den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau erlaubt, ihre Kirchgemeinde frei zu wählen».

Der Kirchenrat hatte die Überweisung der Motion unterstützt und in seiner Beantwortung erklärt, wie er den von der Synode erteilten Auftrag im Falle einer Erheblicherklärung verstehen würde: «Wenn die Motion für erheblich erklärt wird, lautet der Auftrag an den Kirchenrat nicht wie sonst bei Motionen üblich, eine Änderung eines Gesetzes in eine bestimmte Richtung vorzuschlagen, sondern mehrere Umsetzungsvorschläge zu machen zum Erreichen eines bestimmten Ziels. Der Kirchenrat versteht das so, dass er im Fall einer Überweisung der Motion Varianten vorschlagen würde, bei denen sich die Synode zu entscheiden hätte, für welche dieser Varianten er die entsprechenden Verfassungs- bzw. Gesetzesänderungen ausarbeiten und der Synode unterbreiten müsste. Es ist also gleichsam eine «zweistufige Motion».»

Der Kirchenrat hat sich eingehend damit befasst, welche Varianten für eine Verwirklichung der gewünschten freien Wahl der Kirchgemeindezugehörigkeit offenstehen würden. Er hat sich dabei einerseits am in der Diskussion an der Synode vom 28. November 2022 geäusserten Wunsch nach einer möglichst «unbürokratischen Regelung» und anderseits am Anspruch einer echten Teilhabe am Leben und an den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in der «Wahl»-Kirchgemeinde orientiert.

Bei der rechtlichen Auslegeordnung ist der Kirchenrat der Frage nachgegangen, ob sich die gewünschte freie Wahl der Kirchgemeinde ohne eine Änderung der Kirchenverfassung (RB 187.11) umsetzen lassen würde.

«Knacknuss» Steuerpflicht und Steuerbezug
Bei den Abklärungen hat sich vorerst gezeigt, dass die Steuerpflicht und der Steuerbezug bei der Suche nach einer Umsetzung der freien Kirchgemeindewahl das Potenzial einer nicht zu lösenden «Knacknuss» haben könnten. Bei der Variantensuche ist der Kirchenrat davon ausgegangen, dass wohl kein Weg daran vorbeiführen würde, dass der Bezug der Kirchensteuer in jedem Fall am Wohnsitz verbleibt, weil der Kanton wohl kaum bereit sein würde für den Bezug der Kirchensteuern eine gesetzliche Sonderregelung zu treffen.
In der Frage der Steuern stellt sich der Kirchenrat eine pragmatische Lösung vor.
Entscheidet sich ein Mitglied der Landeskirche für eine Wahlmitgliedschaft in einer anderen als der Wohnortkirchgemeinde soll diese – als Ersatz für die tatsächliche Kirchensteuer –einen pauschalen Beitrag an die «Wahl»-Kirchgemeinde leisten.

Ohne Änderung der Kirchenverfassung nicht möglich
Einer Mitgliedschaft in einer anderen als der Wohnortkirchgemeinde steht § 11, Abs. 2, der Kirchenverfassung (RB 187.11) entgegen. Dort wird festgehalten, dass eine Kirchgemeinde sämtliche innerhalb ihres Gebietes wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Landeskirche umfasst, was für die Mitglieder, die Mitglieder einer anderen als der Wohnortkirchgemeinde angehören wollten, nicht zutreffen würde. § 11, Abs. 2 der Kirchenverfassung (RB 187.11) müsste demnach z. B. wie folgt geändert werden:
«Eine Kirchgemeinde umfasst sämtliche innerhalb ihres Gebietes wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Landeskirche. Vorbehalten bleiben besondere Verhältnisse an der Kantonsgrenze *und die in der Kirchenordnung zu regelnde Wahlmitgliedschaft in einer Kirchgemeinde, die lediglich den Wohnsitz im Gebiet der Landeskirche voraussetzt.*»

Aufhebung der Wohnsitzpflicht für vom Volk gewählte Amtspersonen
Bei der Prüfung der möglichen Varianten bzw. Regelungen für eine «Wahlmitgliedschaft» in den Kirchgemeinden ist der Kirchenrat davon ausgegangen, dass Kirchenmitglieder, die ihre Kirchgemeinde frei wählen in ihrer «Wahl»-Kirchgemeinde sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht anstreben bzw. haben sollten. In der Diskussion an der Synode vom 28. November 2022 wurde mehrmals das Beispiel erwähnt, dass junge Erwachsene sich in ihrer «Jugendkirchgemeinde» engagieren und dann wegziehen, sich aber weiterhin als Mitglied der Kirchenvorsteherschaft in der Behörde ihrer «Jugendkirchgemeinde» engagieren möchten, mit vollem aktivem und passivem Stimm- und Wahlrecht.

Bei der Regelung des Stimm- und Wahlrechts steht dem Kirchenrat und der Landeskirche grosser Spielraum zu. So hat die Landeskirche das Stimm- und Wahlrecht in Bezug auf das Stimm- und Wahlrechtsalter und das Stimm- und Wahlrecht von Ausländerinnen und Ausländer grosszügiger geregelt als Bund, Kanton und Gemeinden.

Bisher waren in der Verordnung des Kirchenrates zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht (RB 187.153) nur einzelne Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht von vom Volk gewählten Amtspersonen zugelassen: Für Kirchenpflegerinnen und –pfleger und für Rechnungsrevisorinnen und -revisoren. Die generelle Aufhebung der Wohnsitzpflicht für vom Volk gewählte Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft widerspricht § 6, Abs. 1, des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) und wäre deshalb rechtlich sehr fraglich.

Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1)
§ 6 Wohnsitzpflicht
[1]Vom Volk gewählte Personen können ein Amt nur ausüben, wenn sie Wohnsitz im Amtsgebiet haben.

Der im staatlichen Gesetz festgehaltener Grundsatz der Wohnsitzpflicht der vom Volk gewählten Amtspersonen «im Amtsgebiet» kann nicht mit einer Änderung einer vom Kirchenrat erlassenen Verordnung (Verordnung zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht, RB 187.153) aufgehoben werden. Will man den Grundsatz der Wohnsitzpflicht für vom Volk gewählte Amtspersonen in den Kirchgemeinden aufheben, müsste das von der Synode durch eine Änderung der Kirchenverfassung (RB 187.11) oder/und der Kirchenordnung (RB 187.12) beschlossen werden. Da für die freie Wahl der Kirchgemeinde in jedem Fall eine Anpassung von § 11, Abs. 2, der Kirchenverfassung (RB 187.11) nötig ist, müsste in einem neuen § 6a der Kirchenverfassung (RB 187.11) festgehalten werden, dass für die Wahl in die Kirchenvorsteherschaft anstelle der Wohnsitzpflicht die Bedingung der Stimm- und Wahlberechtigung in der betreffenden Kirchgemeinde gilt.

Die Abklärungen des Kirchenrates haben ergeben, dass die Verwirklichung der freien Wahl der Kirchgemeinde ohne Änderung der Kirchenverfassung (RB 187.11) nicht möglich ist. Weiter hat sich gezeigt, dass es auch keine «light»-Varianten gibt, die dem Anliegen der Motionäre – der vollen Teilhabe in der «Wahl»-Kirchgemeinde mit aktivem und passivem Stimmrecht – gerecht würden. Bei der Regelung der Steuerpflicht und des Steuerbezug lässt sich dagegen eine unbürokratische Lösung finden.

Entgegen dem von der Motion erteilten Auftrag, es seien Varianten zur Auswahl vorzulegen, kommt der Kirchenrat zum Schluss, dass es keine sinnvolle Alternative zur von ihm mit dieser Botschaft vorgelegten möglichen Umsetzung der freien Kirchgemeindewahl gibt.

Antrag
Der Kirchenrat beantragt der Synode, darüber zu entscheiden, ob der Kirchenrat der Synode eine Vorlage zur Umsetzung der freien Kirchgemeindewahl zum Entscheid vorlegen soll. Die Vorlage beinhaltet das volle aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in der «Wahl»-Kirchgemeinde. Dazu sind Änderungen der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und weiterer Verordnungen nötig.

Anmerkung:
Erteilt die Synode dem Kirchenrat keinen (auch anderslautenden) Auftrag, betrachtet der Kirchenrat die erheblich erklärte Motion «Freie Wahl der Kirchgemeinde» als erledigt.

Frauenfeld, den 10. Mai 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin: Prof. Dr. Christina Aus der Au Der Aktuar: Ernst Ritzi

Vorschlag zur Umsetzung
zur Umsetzung der freien Wahl der Kirchgemeinde

mit

neuem § 6a in der Kirchenverfassung (RB 187.11) und Änderung des § 11, Abs. 2, der Kirchenverfassung (RB 187.11)

(Vorausgesetzt, dass ein Widerspruch zu § 6, Abs. 1, des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) möglich ist)

(Kursiv und unterstrichen: Vorgeschlagene Änderungen)

Kirchenverfassung (RB 187.11)

1. Die Landeskirche

Neu
§ 6a Amtsfähigkeit
[1]Vom Volk gewählte Personen können ein Amt nur ausüben, wenn sie im Amtsgebiet stimm- und wahlberechtigt sind.
[2]Für die Wahl in die Synode ist die Stimm- und Wahlberechtigung im Wahlkreis bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages bis zur Wahl erforderlich. Gewählte Mitglieder bleiben bei einem Wegzug in einen anderen Wahlkreis innerhalb der Landeskirche im Amt.
[3]Ausnahmen regelt der Kirchenrat in einer Verordnung

2. Die Kirchgemeinden

§ 11 Mitgliedschaft
Abs. 2:
Eine Kirchgemeinde umfasst sämtliche innerhalb ihres Gebietes wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Landeskirche. Vorbehalten bleiben besondere Verhältnisse an der Kantonsgrenze *und die in der Kirchenordnung zu regelnde Wahlmitgliedschaft in einer Kirchgemeinde, die lediglich den Wohnsitz im Gebiet der Landeskirche voraussetzt.*

Kirchenordnung (RB 187.12)

1. Mitgliedschaft und Anspruch auf kirchliche Dienste

1a. Mitgliedschaft

§ 1 Grundsatz
[1]Mitglied der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau ist jede evangelische Person, die im Gemeindegebiet einer Evangelischen Thurgauer Kirchgemeinde wohnt und nicht gegenüber der Kirchenvorsteherschaft *der Wohnortkirchgemeinde* schriftlich den Austritt erklärt hat.

§ 1a «Zugehörigkeit» nach Wahl des Mitgliedes
[1]Durch schriftliches, mit Datum und Unterschrift versehenes Gesuch an die Kirchenvorsteherschaft der bisherigen Kirchgemeinde und an die Kirchenvorsteherschaft der neuen Kirchgemeinde kann jedes Mitglied der Landeskirche die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde seiner Wahl beantragen. Die Landeskirche stellt den Kirchgemeinden ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Man kann jedoch gleichzeitig nur Mitglied in einer Kirchgemeinde sein.
[2]Die beiden betroffenen Kirchenvorsteherschaften bewilligen das Gesuch in schriftlicher Form auf den eingereichten Gesuchsformularen und stellen dem gesuchstellenden Kirchenmitglied und der jeweils anderen Kirchenvorsteherschaft davon je eine Kopie zu.
[3]Auf das einheitliche Datum der zeitlich letzten Zustimmungserklärung wird das Mitglied im Stimmregister der bisherigen Kirchgemeinde gelöscht und im Stimmregister der neuen Kirchgemeinde eingetragen. Für Löschung und Neueintragung sind die beiden Kirchenvorsteherschaften der betroffenen Kirchgemeinden besorgt. Die Neueintragung wird dem gesuchstellenden Kirchenmitglied durch die Kirchenvorsteherschaft der neuen Kirchgemeinde schriftlich bestätigt.

[4]Für den Wechsel der Zugehörigkeit werden vom gesuchstellenden Mitglied keine Gebühren erhoben.
[5]Der Wechsel der Kirchgemeindezugehörigkeit ändert nichts an der Kirchensteuerpflicht des Kirchenmitglieds in der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes. Die Wohnsitzkirchgemeinde überweist der Wahlkirchgemeinde für das Wahlmitglied als Kirchensteuerersatz einen jährlichen Pauschalbeitrag, der in einer Verordnung der Synode zu regeln ist.[1]

[1]Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Abgeltung von kirchlichen Diensten zwischen Kirchgemeinden RB 187.144

§ 6 Austritt
[1]Mitglieder, die aus der Evangelischen Landeskirche austreten wollen, haben bei der Kirchenvorsteherschaft *der Wohnortkirchgemeinde* eine persönliche, schriftliche, datierte Austrittserklärung einzureichen.

Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht vom 20. August 2003 (RB 187.153)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Stimm- und Wahlrecht
[1]Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinde steht den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
[2]Ausländische Mitglieder der Landeskirche mit melderechtlichem Wohnsitz im Kanton, die über eine ausländer- oder freizügigkeitsrechtliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügen, erhalten das Stimm- und Wahlrecht mit ihrer Anmeldung auf dem Einwohneramt der zuständigen Politischen Gemeinde.

§ 3 Amtsfähigkeit
[1]Von der Kirchgemeinde gewählte Personen können ein Amt nur ausüben, wenn sie in der Kirchgemeinde *stimm- und wahlberechtigt sind.*
[2]In begründeten Fällen kann der Kirchenrat den Amtsantritt bewilligen, *bevor das Erfordernis der Stimm- und Wahlberechtigung in der Kirchgemeinde erfüllt ist.* Er legt eine angemessene Übergangsfrist fest und regelt die Säumnisfolgen.
[3]Für die Wahl in die Synode ist *das Erfordernis der Stimm- und Wahlberechtigung in der Kirchgemeinde bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages bis zur Wahl* erforderlich.
[4]Pfleger und Pflegerinnen, die nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft sind, sind *vom Erfordernis der Stimm- und Wahlberechtigung in der Kirchgemeinde* ausgenommen. *Sie müssen aber Mitglied der Landeskirche sein.* Ihnen steht in der Kirchenvorsteherschaft Sitz und beratende Stimme zu.
[5]*Vom Erfordernis der Stimm- und Wahlberechtigung in der Kirchgemeinde* ausgenommen sind auch die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. *Sie müssen aber Mitglied der Landeskirche sein.*

§ 4 Folgen bei *Verlust der Stimm- und Wahlberechtigung in der Kirchgemeinde*
[1]*Verliert eine von der Kirchgemeinde gewählte Person die Stimm- und Wahlberechtigung in der Kirchgemeinde*, scheidet sie aus dem Amt aus.
[2]Der Kirchenrat kann bei *Verlust der Stimm- und Wahlberechtigung in der Kirchgemeinde* in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft beziehungsweise der Aufsichtskommission eine weitere Amtstätigkeit bis zum Ablauf der ordentlichen vierjährigen Amtsdauer bewilligen.
[3]Abgeordnete der Synode, *die die Stimm- und Wahlberechtigung in der Kirchgemeinde, in der sie gewählt wurden, verlieren*, verbleiben - *unter Bedingung, dass sie weiterhin in einer Kirchgemeinde der Thurgauer Landeskirche stimm- und wahlberechtigt sind* - bis zum Ende der Amtsdauer im Amt.

Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Abgeltung von kirchlichen Diensten zwischen Kirchgemeinden vom 30. November 2015 (RB 187.144)

1. Grundsatz

§ 1 Gesetzliche Grundlage
[1]Die Kirchenordnung vom 17. Februar 2014 hält in § 13 fest, dass für kirchliche Dienste auf dem Gebiet der Landeskirche des Kantons Thurgau, jedoch ausserhalb der Kirchgemeinde des Wohnsitzes, die anfallenden Kosten bei Angehörigen der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau grundsätzlich unter den Kirchgemeinden verrechnet werden.

§ 2 Verrechenbare Dienste
[1]Unter den Kirchgemeinden gegenseitig verrechnet werden insbesondere die Kosten für Religionsunterricht, Trauungen und Abdankungen *und der Steuer-Ersatzbeitrag, den die Wohnortkirchgemeinde für Mitglieder zu leisten hat, die sich für die Zugehörigkeit zu einer Wahl-Kirchgemeinde entschieden haben.*

Neu
5. Steuer-Ersatzbeitrag an Wahl-Kirchgemeinde
§ 14a Steuer-Ersatzbeitrag
[1]Wird Kirchenmitgliedern mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde eine Wahlmitgliedschaft in einer anderen Thurgauer Kirchgemeinde gemäss § 1a der Kirchenordnung (RB 187.12) gewährt, leistet die Wohnortkirchgemeinde – unabhängig von der tatsächlich eingegangenen Kirchensteuer des Mitglieds - pro Person über 16 Jahre einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 300.- an die Wahl-Kirchgemeinde. Eine Rechnungstellung der Wahl-Kirchgemeinde ist dazu nicht nötig.
[2]Anstelle der Wohnsitzkirchgemeinde übernimmt die Wahl-Kirchgemeinde die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus § 8 (Auswärtige Trauung) und § 12 (Auswärtige kirchliche Abdankung) dieser Verordnung ergeben.

Traktandum 9

Vorschlag «Lockerung Wohnsitzpflicht für gewählte Pfarrpersonen», Kirchgemeinde Matzingen

Die Evangelische Kirchgemeinde Matzingen beantragt, gestützt auf die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau, § 15 Abs. 1 Ziff. 20, den Vorschlag zur Lockerung der Wohnsitzpflicht für Pfarrpersonen im Kanton Thurgau, der Synode zur Abstimmung vorzulegen.

Zusammenfassung

Gemäss aktueller Gesetzgebung ist eine gewählte Pfarrperson verpflichtet, auf dem Gebiet der Kirchgemeinde Wohnsitz zu haben. In den meisten Fällen macht diese Regelung Sinn. In spezifischen Fällen wäre es jedoch sinnvoll, davon abweichen zu können.

Wir möchten mit diesem Vorschlag die Kompetenz und die Verantwortung für die Entscheidung bezüglich des Wohnsitzes den Kirchgemeinden übertragen.

Geltende Regelung

Explizite Wohnsitzpflicht

Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau § 32 Abs. 2
«Von der Gemeinde gewählte Pfarrer und Pfarrerinnen wohnen grundsätzlich in einer Gemeinde ihres Tätigkeitsgebietes. Die Gemeinde stellt ihnen in der Regel eine Amtswohnung zur Verfügung.»

Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau zur Rechtsstellung der ordinierten Amtspersonen §12 Abs. 1
«Von der Gemeinde gewählte Pfarrer und Pfarrerinnen haben in einer Gemeinde ihres Tätigkeitsgebietes zu wohnen. Die Kirchgemeinde stellt ihnen in der Regel eine Amtswohnung zur Verfügung.»

Implizite Wohnsitzpflicht durch Wahl

Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau § 15 Abs. 1 Ziff. 2
«Der Kirchgemeinde obliegt die Sorge für das kirchliche Leben. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse: […] Wahl der Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrerinnen;»

Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau § 16 Abs. 3
«Für das Verfahren bei Gemeindeversammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde gelten die entsprechenden kantonalen Bestimmungen»

Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht § 6 Abs. 1
«Vom Volk gewählte Personen können ein Amt nur ausüben, wenn sie Wohnsitz im Amtsgebiet haben.»

Gründe für die Lockerung der Wohnsitzpflicht

Auch wenn der Wohnsitz in der Gemeinde zum Vorteil der Kirchenbürgerinnen und Kirchenbürger sein kann, so hängt die Präsenz der Pfarrperson in der heutigen Zeit nicht mehr primär von der physischen Nähe ab. Essenziell wichtig ist für eine erfolgreiche Arbeit als Pfarrperson in der Gemeinde die tatsächliche Verfügbarkeit, die sich unter anderem in folgenden Bereichen zeigt: Nimmt die Pfarrperson Angebote und Einladungen an? Nimmt sich die Pfarrperson Zeit für Gespräche, z.B. vor und nach dem Gottesdienst? Besucht die Pfarrperson Gemeindeanlässe, z.B. den Gottesdienst am Laiensonntag oder am Weltgebetstag?

Mit elektronischen Kommunikationsmitteln kann der physische Kontakt in einzelnen Bereichen ersetzt oder ergänzt werden. Ja, manchmal ist die "moderne" Kommunikation sogar erwünscht. Es kann in schwierigen Situationen hilfreich sein, mit der Pfarrperson telefonieren oder schreiben zu können. Falls der direkte Kontakt aber dennoch stattfinden soll, sind Hausbesuche, Treffen im Pfarrbüro, in der Kirche oder im Kirchgemeindezentrum auch dann möglich, wenn sie mit einer Reisetätigkeit verbunden sind.

Heute sind Pfarrwahlkommissionen manchmal mit der Frage konfrontiert, ob eine fruchtbare Zusammenarbeit beendet werden muss, nur weil die Lebenssituation der Pfarrperson einen Wohnortwechsel nicht zulässt. Das muss nicht sein!

Ein Wechsel des Wohnsitzes kann herausfordernd sein: Wenn Kinder in Ausbildung sind, wenn die Pfarrperson Wohneigentum besitzt oder wenn die Pensionierung schon nahe ist.

Ein Wohnsitz ausserhalb des Gemeindegebiets kann einer Pfarrperson dabei helfen, Privates und Amtliches besser zu trennen. Ist sie im Gemeindegebiet unterwegs, tut sie das bewusst als Pfarrperson und kann so gewissen Erwartungen gerecht werden, z.B. für spontane Gespräche beim Einkaufen.

Änderungsvorschlag

Die Evangelische Kirchgemeinde Matzingen schlägt vor, die Verfassung und die Verordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau dahingehend zu ändern, dass es erwünscht, aber nicht Pflicht ist, dass von der Gemeinde gewählte Pfarrer und Pfarrerinnen in der Gemeinde ihres Tätigkeitsgebietes wohnen.

Variante 1:

Die Kompetenz für eine Ausnahmeregelung obliegt der Kirchgemeindeversammlung der jeweiligen Gemeinde. Dieser Entscheid wird zusammen mit der Wahl getroffen.

Variante 2:

Mitspracherecht Kirchenrat.

Haltung der Evangelischen Kirchgemeindeversammlung Matzingen

Dieser Vorschlag wurde von der Pfarrwahlkommission der Evangelischen Kirchgemeinde Matzingen angeregt und mit Einverständnis der Vorsteherschaft der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Die Abstimmung an der Kirchgemeindeversammlung vom Sonntag, 22. Januar 2023 hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Ja:	38 Stimmen
Nein:	1 Stimme
Enthaltungen:	2 Stimmen

RB 187.11 – Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau
https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/187.11/versions/1305
RB 187.23 – Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau zur Rechtsstellung der ordinierten Amtspersonen
https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/187.23/versions/1897
RB 161.1 – Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)
https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/161.1

Traktandum 9

Vorschlag der Evangelischen Kirchgemeinde Matzingen «Lockerung der Wohnsitzpflicht für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer»

Vorschlag gemäss § 15, Abs. 1, Ziffer 20, der Kirchenverfassung (RB 187.11)
Aufgrund von § 48 des Geschäftsreglements der Synode (RB 187.14) zu behandeln wie eine Motion

Antwort und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Am 3. März 2023 hat das Präsidium der Evangelischen Kirchenvorsteherschaft Matzingen beim Präsidenten der Synode einen Vorschlag gemäss § 15, Abs. 1, Ziffer 20, der Kirchenverfassung (RB 187.11) zur «Lockerung der Wohnsitzpflicht für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer» eingereicht.

Aufgrund von § 48 des Geschäftsreglements der Synode (RB 187.14) ist ein Antrag einer Kirchgemeinde gemäss § 15, Abs. 1, Ziffer 20, der Kirchenverfassung (RB 187.11) wie eine Motion zu behandeln und – wird er fristgerecht 60 Tage vor der nächsten Sitzung der Synode eingereicht – auf die Geschäftsordnung zu setzen. Die Bedingungen sind damit erfüllt, dass der Vorschlag gemäss § 15, Abs. 1, Ziffer 20, der Kirchenverfassung (RB 187.11) auf die Geschäftsordnung der Synode vom 26. Juni 2023 gesetzt werden kann.

Der Kirchenrat hat sich intensiv mit dem Vorschlag auseinandergesetzt und nimmt dazu zu Handen der Synode und der Kirchgemeinde (Kirchenvorsteherschaft) Matzingen wie folgt Stellung:

Dass die Kirchgemeinde Matzingen sich mit der Wohnsitzpflicht befasst hat, war dem Kirchenrat bekannt. Nachdem das Pfarramt der Kirchgemeinde nach dem Rücktritt der Pfarrerin wieder zu besetzen war, haben sich Pfarrwahlkommission und Kirchenvorsteherschaft der Wiederbesetzung der Pfarrstelle angenommen. Auf Antrag der Aufsichtskommission der Kirchgemeinde Matzingen hat der Kirchenrat die Anstellung eines Stellvertreters im Pfarramt für die Dauer eines Jahres bis 31. Dezember 2022 genehmigt. Aufgrund von § 53 der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23) war die Stellvertretung auf ein Jahr befristet. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2022 ist der in Matzingen tätige Stellvertreter im Pfarramt an den Kirchenrat gelangt und hat sich nach der Möglichkeit erkundigt, ob er mit einer Ausnahmebewilligung in Bezug auf die Wohnsitzpflicht ins Pfarramt der Kirchgemeinde Matzingen gewählt werden könne. Der Kirchenrat hat diese Anfrage mit Schreiben vom 18. November 2022 beantwortet und die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung zur Wohnsitzpflicht unter Verweis auf die in § 32, Abs. 2 der Kirchenverfassung (RB 187.11) festgehaltene «grundsätzliche» Wohnsitzpflicht und auf die Bestimmungen in § 20 Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23) zur Anstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarramt ausgeschlossen. Mit dem Entscheid vom 16. November 2022 (mitgeteilt am 18. November 2022) hat der Kirchenrat darauf verwiesen, dass aufgrund von § 53 der Rechtsstellungsverordnung die Möglichkeit besteht, dass die Stellvertretung im Pfarramt im «Ausnahmefall» einmalig «höchstens» ein «weiteres» Jahr verlängert werden kann. Auf ein entsprechendes Gesuch der Aufsichtskommission der Kirchgemeinde Matzingen hat der Kirchenrat die Verlängerung der Stellvertretungstätigkeit bis längstens 31. Dezember 2023 bewilligt.

Nachdem sich Pfarrwahlkommission und Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Matzingen an der Kirchgemeindeversammlung vom 22. Januar 2023 den Auftrag für einen Vorschlag gemäss § 15, Abs. 1, Ziffer 20, der Kirchenverfassung (RB 187.11) haben geben lassen, fand am 24. Januar 2023 eine Aussprache der Kirchenvorsteherschaft Matzingen mit dem Kirchenrat zur Situation in der Kirchgemeinde und zu einer möglichen «Lockerung der Wohnsitzpflicht für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer» statt. Im Gespräch hat der Kirchenrat festgehalten, dass er die Absicht hat, an der Wohnsitzpflicht für die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer festzuhalten und dass er deshalb nicht vorhat, die entsprechende Bestimmung in § 32, Abs. 2 der Kirchenverfassung (RB 187.11) zu ändern. Der Kirchenrat hat in Aussicht gestellt, dass er den von der Kirchgemeinde Matzingen beschlossenen Vorschlag zur „Lockerung der Wohnsitzpflicht für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer“ zu Handen der Synode vom 26. Juni 2023 beantworten wird. Für den Fall, dass der Vorschlag von der Synode erheblich erklärt würde, könnte die Kirchenvorsteherschaft Matzingen für den aktuell im Pfarramt der Kirchgemeinde tätigen Stellvertreter eine ausnahmsweise Verlängerung der Stellvertretung

beantragen, weil dann klar wäre, dass der politische Willen (der Synode) für eine Lockerung der Wohnsitzpflicht bestehen würde.

Rechtliche Überlegungen
Die Wohnsitzpflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer ist in der Kirchenverfassung (RB 187.11) geregelt. In § 32, Abs. 2 heisst es dazu: «Von der Gemeinde gewählte Pfarrer und Pfarrerinnen wohnen grundsätzlich in einer Gemeinde ihres Tätigkeitsgebietes. Die Gemeinde stellt ihnen in der Regel eine Amtswohnung zur Verfügung.» Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer müssen «grundsätzlich» im Gebiet ihrer Kirchgemeinde Wohnsitz haben. Die Kirchenverfassung schreibt eine Wohnsitzpflicht vor. Eine Residenzpflicht in der Amtswohnung im Pfarrhaus wird damit im Unterschied zu anderen Landeskirchen nicht festgehalten. Die Kirchgemeinden sind aber gehalten, den gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern «in der Regel» eine Amtswohnung zur Verfügung zu stellen. Für die Wohnsitzpflicht in der Kirchgemeinde hält die Kirchenverfassung fest, dass diese «grundsätzlich» zu erfüllen sei.

Mit dem Erlass der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23) hat der Kirchenrat im Jahr 2008 definiert, inwiefern der Begriff «grundsätzlich» mit Blick auf mögliche Ausnahmen zu verstehen sei. In § 22 der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23) wird definiert, in welchen Fällen eine Pfarrstelle anstelle der üblichen Wahl und der sich daraus ergebenden Wohnsitzpflicht auch durch eine Anstellung ohne Wohnsitzpflicht erfolgen kann: «Die Möglichkeit zur Anstellung von Pfarrern und Pfarrerinnen für ein Pfarramt beschränkt sich auf ein Teilzeitamt unter 60 Stellenprozenten. In einem Stellenumfang von 60 und mehr Stellenprozenten ist eine Anstellung von Pfarrern und Pfarrerinnen in begründeten Fällen befristet auf höchstens drei Jahre mit Zustimmung des Kirchenrates möglich.»

Die Ausnahmeregelung zur Wahl der Pfarrpersonen und zur Wohnsitzpflicht bezieht sich auf zwei Aspekte:
1. Es besteht die Möglichkeit, eine Pfarrperson in einem Pensum von unter 60 Stellenprozent auf Dauer anzustellen. Über 60 Stellenprozent ist eine Wahl und damit auch die Erfüllung der Wohnsitzpflicht zwingend.
2. Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen - befristet auf höchstens drei Jahre - eine Anstellung einer Pfarrperson in einem Stellenumfang von 60 und mehr Stellenprozenten ermöglichen.
Will eine Kirchgemeinde eine Pfarrstelle bis zu 60 Stellenprozent durch eine Anstellung besetzen, muss die Aufsichtskommission sich dafür aufgrund von § 23 der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23) die Anstellungskompetenz durch einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung geben lassen. Die Kirchgemeinde verzichtet durch die Kompetenzerteilung zur Stellenbesetzung an die Aufsichtskommission fallweise auf die ihr zustehende Wahl.

Für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer gilt - wie für alle anderen Amtspersonen, die in der Kirchgemeinde gewählt sind, - grundsätzlich eine Wohnsitzpflicht. Ausnahmen sind in den rechtlichen Regelungen der Landeskirche im Zusammenhang mit dem Stimm- und Wahlrecht nur für Kirchenpflegerinnen und -pfleger und für Rechnungsrevisorinnen und -revisoren vorgesehen (§ 3 der Verordnung zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht, RB 187.153). Da gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer aufgrund von § 20, Abs. 2, der Kirchenverfassung (RB 187.11) von Amtes wegen Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sind, wird für sie als stimmberechtige Behördenmitglieder der Wohnsitz in der Kirchgemeinde vorausgesetzt. Aufgrund von § 20, Abs. 2, der Kirchenverfassung (RB 187.11) ist die Mitgliedschaft in der Kirchenvorsteherschaft den von der Kirchgemeinde gewählten ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträgern vorbehalten. Angestellte Pfarrerinnen sind von der Mitgliedschaft in der Kirchenvorsteherschaft ausgeschlossen, auch wenn sie in der Kirchgemeinde Wohnsitz haben. Kurz gesagt, ist die Wahl ins Pfarramt Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Kirchenvorsteherschaft und die Wahl setzt ihrerseits den Wohnsitz in der Kirchgemeinde voraus.

Wohnsitzpflicht, Amtswohnung und Pfarrhäuser
Wird über die Abschaffung der Wohnsitzpflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer diskutiert, ist davon auch die Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchenvorsteherschaft betroffen. Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer sind von Amtes wegen Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und üben dort auch ein Stimmrecht aus. Pfarrerinnen und Pfarrer, die keinen Wohnsitz in der Kirchgemeinde haben, könnten nicht mehr stimmberechtigte Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sein. In § 6, Abs. 1, des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) ist der Grundsatz festgehalten, dass vom Volk gewählte Amtspersonen «im Amtsgebiet» Wohnsitz haben müssen. Eine Wahl ohne Wohnsitznahme ist damit nicht denkbar.

Von einer Aufhebung der Wohnsitzpflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer wären längerfristig wohl auch die Amtswohnungen betroffen, die die Kirchgemeinden den Pfarrerinnen und Pfarrern «in der Regel» zur Verfügung stellen. Würde die Wohnsitzpflicht abgeschafft, wäre davon auszugehen, dass auch immer mehr Pfarrerinnen und Pfarrer nicht mehr in den in den Pfarrhäusern zur Verfügung stehenden Amtswohnungen wohnen würden. Aus der Sicht der Kirchgemeinden würde sich beim Wegfall der Wohnsitzpflicht auch die Frage stellen, ob sie weiterhin Amtswohnungen in Pfarrhäusern zur Verfügung stellen sollen. Bis anhin hat der Kirchenrat jede Kirchgemeinde «verpflichtet», mindestens eine Wohngelegenheit im Pfarrhaus oder in einer anderen Liegenschaft zur Verfügung zu stellen, die als Amtswohnung für das Pfarramt benutzt werden kann. Diese «Verpflichtung» hat der Kirchenrat bisher als Leitlinie bei der nötigen Genehmigung zur Veräusserung von unbeweglichem Vermögen in den Kirchgemeinden (§ 15, Abs. 1, Ziffer 15, und § 16, Abs. 2, der Kirchenverfassung, RB 187.11) durchgesetzt. Würde die Wohnsitzpflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer abgeschafft, wäre damit zu rechnen, dass die Kirchgemeinden vom Kirchenrat nicht mehr «verpflichtet» werden könnten, eine Amtswohnung für das Pfarramt zur Verfügung zu stellen. Die Kirchgemeinden wären wohl versucht, ihre Pfarrhäuser und damit einen Teil ihres «Tafelsilbers» zu verkaufen. Sie würden damit die Möglichkeit aus der Hand geben, dass Pfarrpersonen, die das so wollen, in einer Amtswohnung in der Kirchgemeinde wohnen und so das Leben mit den Menschen vor Ort teilen könnten.

Wohnsitzpflicht und Nähe zu den Menschen
Aus der Sicht des Kirchenrates gibt es nach wie vor gute Gründe, an der Wohnsitzpflicht für Pfarrerin und Pfarrer in den Kirchgemeinden festzuhalten. Obwohl das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin in den Kirchgemeinden unterschiedlich gelebt und auch von den Amtsinhaberinnen und -inhabern unterschiedlich verstanden wird, ist für die Arbeit im Pfarramt eine Nähe - auch geografisch gesehen- zu den Kirchbürgerinnen und -bürgern von Vorteil. Es wird auch heute noch geschätzt, wenn Pfarrpersonen das Leben mit den Menschen in ihrer Kirchgemeinde auch im Alltag teilen. Mit der Amtswohnung im Pfarrhaus besteht die Möglichkeit, dass Menschen sich in jeder Lebenssituation direkt an den Pfarrer oder an die Pfarrerin wenden können. Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass die Nähe, die die Pfarrpersonen zu den Menschen in der Kirchgemeinde pflegen, nicht allein von der Wohnsitzpflicht in der Gemeinde und vom Wohnen in der Amtswohnung im Pfarrhaus abhängig ist. Die physische Erreichbarkeit ist nur eine Komponente der Nähe zu den Menschen. Längst sind Pfarrpersonen telefonisch, über E-Mail und über die Soziale Medien erreichbar. Die Nähe, die die Pfarrpersonen zu den Menschen pflegen, ist auch und vor allem von der Persönlichkeit und vom persönlichen Engagement abhängig. Pfarrpersonen können auch am Leben der Menschen teilhaben und mit ihnen im Gespräch sein, ohne dass sie Wohnsitz in der Kirchgemeinde haben. Dennoch möchte der Kirchenrat mit der Aufrechterhaltung der Wohnsitzpflicht und der damit verbundenen Möglichkeit, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in einer Amtswohnung wohnen, festhalten.

Die in der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23) von der Synode definierten Ausnahmeregelungen zur Wahl und zur Wohnsitzpflicht scheinen dem Kirchenrat auch im aktuellen Umfeld praktikabel und zeitgemäss. Sie ermöglichen pragmatische, den konkreten Bedürfnissen der Kirchgemeinden und der Pfarrerinnen und Pfarrer angepasste Lösungen und sorgen dafür, dass das Grundprinzip von Wahl und Wohnsitzpflicht nicht schleichend ausgehöhlt wird.

Was will der Vorschlag der Kirchgemeinde Matzingen?
Konkret möchte die Kirchgemeinde Matzingen mit ihrem Vorstoss folgende Ziele erreichen:
«Verfassung» und «Verordnung» der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau seien dahingehend zu ändern, dass «es erwünscht, aber nicht Pflicht ist, dass von der Gemeinde gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gemeinde ihres Tätigkeitsgebiet wohnen». Der Vorschlag geht von «einer Ausnahmeregelung» aus, die von der Kirchgemeinde(versammlung) zusammen mit der Wahl getroffen wird» (Variante 1). Variante 2 sieht ein «Mitspracherecht des Kirchenrates» vor.

Wird der Vorschlag von der Synode erheblich erklärt, versteht der Kirchenrat den Auftrag so, dass er der Synode eine Vorlage zur Änderung von Kirchenverfassung (RB 187.11) und Rechtsstellungsverordnung (RB 187.22) vorzulegen hätte.
Der Antrag der Kirchgemeinde Matzingen impliziert, dass eine Wahl im «Ausnahmefall» auch dann möglich sein soll, wenn die Pfarrperson keinen Wohnsitz in der Kirchgemeinde hat.
Weiter enthält der Antrag der Kirchgemeinde Matzingen für die Ausnahmeregelung keine Beschränkung auf einen bestimmten Stellen- bzw. Pensenumfang, wie er in der heute geltenden Rechtsstellungsverordnung (RB 187.22) in § 22 mit «bis zu 60 Stellenprozent» definiert wird.

Überlegungen zur Umsetzung des Vorschlags
Der Kirchenrat hält den Antrag in zweierlei Hinsicht für problematisch:

- Im Vorschlag der Kirchgemeinde Matzingen wird davon gesprochen, dass die Kirchenvorsteherschaft im Zusammenhang mit der «Wahl» festlegen könnte, dass der gewählte Pfarrer bzw. die gewählte Pfarrerin von der Wohnsitzpflicht befreit würde. Aus der Sicht des Kirchenrates ist das rechtlich nicht möglich, weil die Wahl in das Pfarramt und die damit verbundene Mitgliedschaft in der Kirchenvorsteherschaft mit Stimmrecht zwingend den Wohnsitz in der Kirchgemeinde voraussetzt. Die Aufhebung der Wohnsitzpflicht für vom Volk gewählte «Personen» widerspricht § 6, Abs. 1, des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1). Sie könnte nur mit einer Änderung der Kirchenverfassung (RB 187.11) «übersteuert» werden.
- Aufgrund des Vorschlags der Kirchgemeinde Matzingen würde für die Gewährung einer Ausnahme von der Wohnsitzpflicht in Bezug auf den Stellenumfang keine Grenze mehr gesetzt. Mit der Gewährung einer Ausnahme für eine volle Pfarrstelle würde die «grundsätzliche Wohnsitzpflicht» in § 32, Abs. 2, Kirchenverfassung (RB 187.11) ausgehöhlt. Für eine weitergehende Ausnahmeregelung von der Wohnsitzpflicht müssten in der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.22) – wenn nicht zum Umfang der Stelle – andere messbare Kriterien definiert werden.
  Der Antrag der Kirchgemeinde Matzingen könnte nur erfüllt werden, wenn die Wohnsitzpflicht in § 32, Abs. 2, der Kirchenverfassung (RB 187.11) gänzlich gestrichen würde. Dazu wäre eine Änderung der Kirchenverfassung nötig, die einer konfessionellen Volksabstimmung unterbreitet und anschliessend vom Thurgauer Grossen Rat gewährleistet werden müsste.
  Aus der Sicht des Kirchenrates könnte allenfalls über eine Ausdehnung der in der Rechtsstellungsverordnung definierten Ausnahmeregelung mit der Möglichkeit einer Anstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern bis zu einem Stellenumfang von bis zu 70 Stellenprozent in Betracht gezogen werden, wobei mit einer Anhebung des möglichen Stellenumfangs für eine Anstellung im Pfarramt auf 70 Stellenprozent, der Rahmen, den das Wort «grundsätzlich» in § 32, Abs. 2 der Kirchenverfassung lässt, wohl mehr als ausgereizt wäre.
  Trotzdem wäre die Erhöhung des Stellenumfangs, in § 22 der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23) ein gangbarer Weg, um den Spielraum für die Tätigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern in unseren Kirchgemeinden zu erweitern: Als angestellte statt gewählte Pfarrpersonen – ohne Wohnsitzpflicht, aber auch ohne Mitgliedschaft in der Kirchenvorsteherschaft.

Antrag
Der Kirchenrat beantragt Ihnen, den Vorschlag der Kirchgemeinde Matzingen als nicht erheblich zu erklären, weil er zwangsläufig zu einer Aufhebung der in § 32, Abs. 2, der Kirchenverfassung (RB 187.11) festgeschriebenen «grundsätzlichen» Wohnsitzpflicht für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer führen würde.

Dagegen würde sich der Kirchenrat einer Öffnung der Möglichkeiten für die Anstellung von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, wie sie bereits in § 22 der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.22) geregelt ist, nicht verschliessen. Dazu müsste in der Synode eine entsprechende (neue) Motion oder ein neuer Antrag einer Kirchgemeinde eingereicht werden.

Frauenfeld, den 10. Mai 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin: Prof. Dr. Christina Aus der Au Der Aktuar: Ernst Ritzi

Traktandum 10

Motion «Gleiche Rechte für alle Mitglieder unserer Kirche bei der Benutzung unserer kirchlichen Räumlichkeiten» 08.03.2023, Pfr. Harald Ratheiser

Der Kirchenrat ist anzuweisen, das Kreisschreiben Nr. 607 dahingehend zu korrigieren, dass für alle Mitglieder unserer Evangelischen Landeskirche dieselben Rechte bei der Benutzung unserer kirchlichen Räume gelten.

Begründung

1. Der Kirchenrat hält im Kreisschreiben Nr. 607 zur Umsetzung der «Ehe für alle» bei kirchlichen Trauungen fest, dass Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare als Gottesdienst zu betrachten sind und ihre Verbindung im Sinne von § 56 der Kirchenordnung als «Ehebund vor Gott» gilt.

2. Dennoch soll es möglich sein, dass Kirchgemeinden gleichgeschlechtlich orientierten Frauen und Männern, die Mitglied unserer Kirche sind, somit Kirchensteuern bezahlen, unsere Kirche mittragen und mitfinanzieren, die Benutzung ihrer Räumlichkeiten verwehren können.

3. Diese Regelung stellt ein institutionelles Unrecht und eine grobe institutionelle Diskriminierung gleichgeschlechtlich orientierter Menschen dar. Zudem führt sie die Behauptung des Kirchenrates, «dass gleichgeschlechtliche Paare in unserer Kirche willkommen sind» (Kreisschreiben Nr. 607), ad absurdum.

4. Mit Kreisschreiben Nr. 607 verletzt der Kirchenrat unsere Kirchenverfassung, die in § 2 festhält: «Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie ordnet ihre Angelegenheiten selb-ständig *im Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes*.» Dieses Recht erklärt aber explizit (Art. 8 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossen-schaft): «[1]Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. [2]Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, welt-anschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.»

5. Gerade als Kirche dürfen wir uns bzgl. Einhaltung der allgemeinen Menschenrechte nichts zu Schulden kommen lassen. Dies ist mit dem erwähnten Kreis-schreiben aber fraglich, denn das Protokoll Nr. 12, Artikel 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt: «Der Genuss eines jeden gesetzlich nieder-gelegten Rechtes ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung … oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.» Desgleichen besagt Artikel 2 der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen: «Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.»

6. Dass Pfarrpersonen, die Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare aus theologischen oder Gewissensgründen kritisch gegenüberstehen, zu dieser Amtshand-lung nicht gezwungen werden, ist nachvollziehbar und wird mit dieser Motion nicht in Frage gestellt.

Arbon, 8. März 2023

Erstunterzeichner:
Pfr. Harald Ratheiser, Arbon

Mitunterzeicher*in:
Robert Schwarzer, Arbon
Liliane Dudli, Arbon
Pfr. Frank Sachweh, Sulgen
Pfr. Walter Oberkicher, Dussnang
Jeannette Ballat, Arbon
Hans Peter Niederhäuser, Weinfelden
Marlies Benois, Ermatingen
Christian Hauser, Kreuzlingen
Judith Hübscher Stettler, Gachnang
Pascale Kaufmann, Roggwil
Oliver Kopeinig, Romanshorn
Brigitta Lampert, Diessenhofen
Johanna Pilat, Roggwil
Bernhard Rieder, Frauenfeld
Hanspeter Rissi, Kreuzlingen
Pfr. Gerrit Saamer, Egnach
Pfrn. Gabriele Weiss, Scherzingen
Pfr. Stefan Wohnlich, Wängi

Motion «Gleiche Rechte für alle Mitglieder unserer Kirche bei der Benutzung unserer kirchlichen Räumlichkeiten»

Antwort des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Der Kirchenrat hat in ausführlichen Diskussionen das Kreisschreiben Nr. 607 erstellt und hält einstimmig an der Umsetzung fest:

Seit dem 1. Juli 2022 können in der Schweiz gleichgeschlechtliche Ehen geschlossen und bestehende eingetragene Partnerschaften in Ehen umgewandelt werden.

In § 56 der Kirchenordnung (RB 187.12) wird die kirchliche Trauung als «Gottesdienst» bezeichnet, in dem der «Ehebund vor Gott bestätigt» und die «eheliche Gemeinschaft unter sein Wort und seinen Segen gestellt» wird. «Die Eheleute bekennen, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen und versprechen, ihre Ehe mit seiner Hilfe in christlicher Liebe und Treue zu führen.»

Bei der Beratung der Kirchenordnung hatte die Synode im Jahr 2014 einen Antrag abgelehnt, der die Ehe und damit auch die kirchliche Trauung als «Ehebund von Mann und Frau» definieren wollte. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist weiter davon auszugehen, dass die kirchliche Trauung zu den «üblichen kirchlichen Diensten» gehört, auf die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche gemäss § 9 der Kirchenordnung (RB 187.12) «grundsätzlich Anspruch» haben.

Der Kirchenrat versteht die Formulierung von § 56 der Kirchenordnung (RB 187.12) so, dass damit auch die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren gemeint ist.

An einem Gesamtkapitel haben sich die Thurgauer Pfarrerinnen und Pfarrer im Herbst 2021 - in Kenntnis des Ergebnisses der eidgenössischen Volksabstimmung von 26. September 2021 – mit der Frage auseinandergesetzt, wie mit dem Wunsch von gleichgeschlechtlichen Paaren nach einer kirchlichen Trauung umzugehen sei. Dabei kam zum Ausdruck, dass die Evangelische Landeskirche das Recht aller Paare auf eine kirchliche Trauung für alle Mitglieder der Landeskirche erfüllen sollte. Zur Sprache kamen allerdings auch die theologischen Vorbehalte, die Pfarrerinnen und Pfarrer der Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren gegenüber äusserten.

Mit der im Kreisschreiben begründeten Entscheidung wahrt der Thurgauer Kirchenrat die Gewissensfreiheit der Pfarrerinnen und Pfarrer, indem er festhält, dass keine Pfarrperson zur Durchführung einer kirchlichen Trauung verpflichtet werden kann. Er stützt sich dabei auf § 17 der Kirchenordnung (RB 187.12).

Aufgrund von § 15 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung (RB 187.12) trägt die Kirchenvorsteherschaft «die Verantwortung für die organisatorischen und administrativen Belange und für das geistliche Leben in der Kirchgemeinde». Es obliegt der Kirchenvorsteherschaft, «auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeindeglieder Rücksicht zu nehmen». Beim Entscheid, ob für eine kirchliche Trauung gleichgeschlechtlicher Paare die kirchlichen Räume zur Verfügung gestellt werden, gesteht die getroffene Regelung den Kirchenvorsteherschaften einen Entscheidungsspielraum zu. Damit will der Kirchenrat auch die Autonomie der Kirchgemeinden wahren.

Der Kirchenrat ist sich dessen bewusst, dass diese Regelung auf beide Seiten hin als anstössig empfunden werden kann. Er hält aber aus zwei Gründen daran fest:

Zum einen, weil die Kirchenordnung der Kirchenvorsteherschaft diese Verantwortung zumutet und zum anderen, weil die Kirche als Leib Christi darauf angewiesen ist und weil der Kirchenrat keine Gräben zementieren will, sondern auf einen Dialog setzt.

Frauenfeld, den 2. Mai 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin: Prof. Dr. Christina Aus der Au Der Aktuar: Ernst Ritzi

Traktandum 11

Schaffung eines Klinikpfarramts an der Rehaklinik Dussnang, Pensum 30%

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Der Evangelische Kirchenrat und die Rehaklinik Dussnang führten in den vergangenen Monaten Gespräche über die seelsorgliche Begleitung von Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen sowie von Mitarbeitenden der Klinik. Sonntägliche Gottesdienste sind nicht im Blick, weil die Kirchen entweder unmittelbar bei der Klinik oder in naher Fussdistanz liegen. Die Initiative für diese Gespräche gingen von der Klinikleitung aus. Gleichzeitig führte die verantwortliche Person der Klinik Gespräche mit dem gleichen Anliegen mit dem katholischen Kirchenrat.

Das Ergebnis dieser Gespräche führte zum Schluss, dass die Klinikleitung sowohl eine evangelische als auch eine katholische Seelsorgestelle gemeinsam mit der jeweiligen Landeskirche führen möchte und für jede Stelle ein Pensum von ca. 30% vorsieht. Die Rehaklinik ist bereit, die Hälfte der anfallenden Kosten zu übernehmen und dies in einem Vertrag zu regeln. Die Anstellung eines Seelsorgers oder einer Seelsorgerin erfolgt über die jeweilige Landeskirche und nach deren Bestimmungen.

Die Rehaklinik Dussnang ist ein Unternehmen der VAMED-Gruppe. Sie ist ein etablierter Anbieter von erstklassigen Rehabilitationsleistungen, spezialisiert auf muskuloskelettale und geriatrische Rehabilitation. Die VAMED-Gruppe erwarb das ehemalige Kurhaus Kneipphof vom Benediktinerinnenorden. Seit Mitte 2014 wurde in der Klinik viel investiert, so z.B. in den Neubau „Tolenberg“. Heute verfügt die Rehaklinik Dussnang über rund 200 Betten.

Antrag

Die Synode schafft ein evangelisches Klinikpfarramt an der Rehaklinik Dussnang und beauftragt den Kirchenrat, die Einzelheiten in einem Vertrag mit der Klinikleitung zu regeln, insbesondere die je hälftige Kostenteilung. Das Pensum beträgt 30%.

Frauenfeld, 2. Mai 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin: Prof. Dr. Christina Aus der Au Der Aktuar: Ernst Ritzi

Traktandum 12

Teilrevision der Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau (RB 187.143) §6, §17

Botschaft und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Die Diskussionen zu einer nachhaltigen Energie- und Verkehrspolitik und über Massnahmen gegen Klimawandel und die bisher fehlende explizite Weiterbildungsregelung für die Mitglieder des Kirchenrates veranlassen den Kirchenrat, Ihnen eine Anpassung der §§ 6 und 17 der Entschädigungsverordnung (RB 187.143) vorzuschlagen.

Zu § 6, Abs. 2

Mit der Neukonstituierung des Kirchenrates nach dem 1. Juni 2022 hat sich der Kirchenrat darüber unterhalten, wie die Weiterbildung der Mitglieder des Kirchenrates geregelt ist. Sowohl in der Verordnung betreffend die Weiterbildung und Studienurlaube (RB 187.222), die in die Erlasskompetenz des Kirchenrates fällt, als auch in der Entschädigungsverordnung (RB 187.143) ist angedeutet, dass für die Mitglieder des Kirchenrates für die Weiterbildung dieselben Regelungen gelten sollen wie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche. Zur Klärung wird der Kirchenrat eine Änderung der Verordnung betreffend die Weiterbildung und Studienurlaube (187.222) vornehmen. In der Entschädigungsverordnung (RB 187.143) beantragt der Kirchenrat Ihnen eine Anpassung der Formulierung in § 6, Abs. 2, mit der die Mitglieder des Kirchenrates explizit erwähnt werden sollen. Bei Weiterbildungen sollen für die Mitglieder des Kirchenrates dieselben Regeln gelten wie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche. Aufgrund des Beschlusses der Synode wird der Kirchenrat auch die kirchenrätliche Verordnung betreffend die Weiterbildung und die Studienurlaube (RB 187.222) entsprechend anpassen.

Zu § 17, Abs. 1

In § 1 Abs. 2 der Kirchenverfassung (RB 187.11) verpflichtet sich unsere Landeskirche, den Einsatz für die «Bewahrung der Schöpfung» zu fördern. In den §§ 136 bis 138 der Kirchenordnung (RB 187.12) wird das Engagement für die «Bewahrung der Schöpfung» konkretisiert. In § 136 der Kirchenordnung (RB 187.12) wird darauf verwiesen, dass der «Glaube an Gott den Schöpfer» zu einer «nachhaltigen Nutzung der Ressourcen, zu einem sorgsamen Umgang mit den Mitgeschöpfen und zum Engagement für die Bewahrung der Lebensgrundlagen» verpflichte. In § 137 der Kirchenordnung (RB 187.12) wird konkret auf die «Energienutzung im Blick auf den Betrieb von kirchlichen Gebäuden» hingewiesen und der folgende allgemeine Hinweis gegeben: «Wo bei kirchlichen Entscheidungen Anliegen der Bewahrung der Schöpfung betroffen sind, tragen die Verantwortlichen diesen Rechnung.»

Kirchliche Organisationen - wie etwa die Ökumenische Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt Oeku, bemühen sich seit Jahren darum, die Nachhaltigkeit der Kirchen in ihrem Handeln zu fördern und zu unterstützen. Drei Evangelische Kirchgemeinden haben im Thurgau das Umwelt-Zertifikat «Grüner Güggel» eingeführt. Sie haben sich damit verpflichtet, ihr Handeln an der ökologischen Nachhaltigkeit auszurichten.

Die Weltgemeinschaft ist sich einig, dass die menschengemachte Klimaerwärmung eine der grössten Bedrohungen für unseren Planeten Erde und für die Menschheit ist. Neben den Heizungen ist der Verkehr und die Mobilität eine der Hauptquellen für den CO2-Ausstoss und die Klimaerwärmung. Es ist unbestritten, dass der private Individualverkehr und damit das Auto sehr viel energieaufwändiger ist als der öffentliche Verkehr. Mit der Wahl der Verkehrsmittel lässt sich ein Beitrag zum Energiesparen und zu einer Verringerung des CO2-Ausstosses erzielen. Dem trägt die bisherige Spesenregelung unserer Landeskirche in § 17 der Entschädigungsverordnung (RB 187.143) Rechnung, indem davon ausgegangen wird, dass die Entschädigung der Kosten für den öffentlichen Verkehr – quasi

der «Normalfall» sei. Das lässt sich aus der Regelung der Fahrspesen für Fahrten mit dem Auto schliessen. In § 17 Abs. 1, Ziffer 2, wird für die Entschädigung von Autospesen die Bedingung formuliert, dass Autofahrten «unvermeidlich» sein müssten.

In der Praxis ist es schwierig zu entscheiden, welche Autofahrten als «unvermeidlich» anerkannt werden sollen und welche nicht. So ist die Beschränkung auf «unvermeidliche Autofahrten» bisher toter Buchstabe geblieben, wohl auch weil die Beurteilung der «Unvermeidlichkeit» mit erheblichem zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden gewesen wäre.

Auf eine Anregung des Romanshorner Synodalen Daniel Engeli hat sich der Kirchenrat darüber Gedanken gemacht, ob sich eine Fahrspesenregelung finden liesse, die den Gedanken einer nachhaltigeren Mobilität aufnimmt und administrativ einfach zu handhaben ist.
Wollte man für jede Fahrt einen gesicherten Nachweis für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs verlangen, wäre das ein schier unmögliches Unterfangen und mit unverhältnismässig grossem administrativem Aufwand verbunden.

Der Kirchenrat schlägt Ihnen deshalb ein einfaches System vor, von dem er sich eine vermehrte Nutzung des öffentlichen Verkehrs erhofft. Für alle Fahrten sollen die Kosten entschädigt werden, die für ein ganzes Billet 2. Klasse im öffentlichen Verkehr bezahlt werden müssen bzw. müssten. Damit erhalten alle, die auch tatsächlich den öffentlichen Verkehr benutzen, die vollen Kosten vergütet. Gehören sie zu den regelmässigen Nutzerinnen und Nutzern des öffentlichen Verkehrs, besteht – wie schon bis anhin - sogar ein Anreiz, weil sie als Besitzer von Halbtax-, von Verkehrsverbundabos oder eines Generalabonnements weniger bezahlen als das vergütete volle Billett in 2. Klasse. Wer für seine Fahrten mit dem Auto unterwegs ist, erhält mit dem Betrag für das volle Billett 2. Klasse im öffentlichen Verkehr im Vergleich zur bisherigen Kilometerentschädigung von 65 Rappen pro Kilometer nur noch rund 60 Prozent der bisherigen Kilometerentschädigung. Fahren in einem Auto zwei Personen, sind die Kosten wie anhin voll gedeckt.
Der Kirchenrat ist überzeugt, dass damit eine Fahrspesenregelung getroffen wird, die das Umsteigen auf den nachhaltigeren öffentlichen Verkehr fördert und die administrativ einfach zu handhaben ist.
Die Landeskirche und die Kirchgemeinden setzen mit ihrer Fahrspesenregelung damit als Arbeitgebende ein Zeichen für den Klimaschutz und für die Bewahrung der Schöpfung, ohne dass sie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Wahl ihres Verkehrsmittels zwingend vorschreiben.

Antrag
Der Kirchenrat beantragt Ihnen, die in den §§ 6 und 17 vorgeschlagenen Änderungen der Entschädigungsverordnung (RB 187.143) zu genehmigen.

Der Kirchenrat hat die Absicht, die vorgeschlagenen Änderungen auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Frauenfeld, den 10. Mai 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin: Prof. Dr. Christina Aus der Au Der Aktuar: Ernst Ritzi

Teilrevision der Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau (RB 187.143) §6, §17

(Kursiv und unterstrichen: Vorgeschlagene Änderungen vom 26. Juni 2023)

Aktuelle Verordnung	Vorschlag des Kirchenrates
§ 6 Kursbeiträge [2] Den von den Kantonalkirche Angestellten werden für bewilligte Weiterbildungen die Kurskosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nach Abzug des Selbstbehalts zu 100% erstattet.	§ 6 Kursbeiträge [2] Den von den Kantonalkirche Angestellten *und den Mitgliedern des Kirchenrates* werden für bewilligte Weiterbildungen die Kurskosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nach Abzug des Selbstbehalts zu 100% erstattet.
§ 17 Fahrtentschädigung [1] für Reisen zum Sitzungs- oder Tätigkeitsort wird eine Fahrtentschädigung nach folgenden Ansätzen ausgerichtet: 1. Öffentliche Verkehrsmittel: Billett 2. Klasse 2. Auto: Fr. 0.65 pro Kilometer für unvermeidliche Autofahrten	§ 17 Fahrtentschädigung *[1]Für Reisen zum Sitzungs- oder Tätigkeitsort wird eine Fahrtentschädigung in der Höhe der Kosten für das Billett 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs ausgerichtet, unabhängig davon, ob die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr oder mit einem anderen Verkehrsmittel erfolgt ist.*

Traktandum 13

Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über Leistungen der Landeskirche zu Gunsten von finanzschwachen Kirchgemeinden, Teilrevision RB 187.171, §1, §2, §5, §6, §7, §8, §10, §21

Botschaft und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Das jetzige System des Finanzausgleichs ist auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

- Allgemeine Beiträge, sofern die Pro-Kopf-Steuerkraft in einer Gemeinde tiefer liegt als 75% der durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuerkraft aller Kirchgemeinden. Die Synode kann durch Beschluss den Prozentsatz den geänderten Verhältnissen anpassen.
- Baubeiträge zur Amortisation und Verzinsung von Bauten und Renovationen, sofern eine Gemeinde durch diese Aufwendungen übermässig belastet ist. Damit soll der Erhalt der kirchlichen Gebäude sichergestellt werden.
- Darüber hinaus kann der Kirchenrat bei Gemeindereorganisationen und bei Härtefällen Beiträge sprechen.

Mit der Umstellung der Buchhaltungen auf HRM2 ist die Möglichkeit des Erneuerungsfonds für die Kirchgemeinden geschaffen worden.

Geregelt ist dieser im Rechtsbuch 187.191, §17.

Kirchgemeinden, welche diesen geschaffen haben, legen mit Budget oder Beschluss der Verwendung des Rechnungsergebnisses Geld für die Erneuerung und Sanierung von Bauten und Anlagen auf die Seite.

Sowohl Einlagen als auch Entnahmen unterliegen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung.

Steht in einer Kirchgemeinde ein grösseres Bau-, Renovations- oder Sanierungsvorhaben an, kann der Kirchgemeindeversammlung vorgeschlagen werden, das Vorhaben ganz oder teilweise aus dem Erneuerungsfonds zu finanzieren. Die Entnahme aus dem Erneuerungsfonds führt dazu, dass die Aktivierung in der Investitionsrechnung mit dem Abschluss des Bauvorhabens kleiner ausfällt und die nötigen Abschreibungen geringer ausfallen. Die Baubeiträge aus dem Finanzausgleich sind aber direkt an die Abschreibungslast gekoppelt. Eine Kirchgemeinde, die Geld in den Erneuerungsfonds einlegt, erhält damit weniger oder keine Baubeiträge, weil sie für kommende Investitionen Geld in den Erneuerungsfonds einlegt, welches sie zur direkten Finanzierung von Bauvorhaben verwendet. Die Abschreibungssumme ist durch die Rechnungslegung der Kirchgemeinde beeinflussbar. Die Koppelung der Baubeiträge an die Höhe der Abschreibungslast führt dazu, dass für Kirchgemeinden kein Anreiz besteht, Gelder in den Erneuerungsfonds einzulegen.

Im Gegensatz zu den Baubeiträgen ist die Berechnung der Mindestausstattung aufgrund des Steuerertrages und des Steuerfusses durch die Rechnungslegung der Kirchgemeinde nicht beeinflussbar.

Ausbezahlte Beiträge an die Kirchgemeinden 2022

Finanzausgleich 2022: 75%	Baubeiträge 2022	Härtefallbeiträge 2022
CHF 247’273	CHF 165’000	CHF 20’000

Das ergibt ein Total der ausbezahlten Beiträge von CHF 432'273.

Auswirkung auf die Kirchgemeinden (Berechnung aufgrund der Zahlen 2022)

Kirchge-meinde	Finanz-aus-gleich 75%	Baubei-träge	Härtefall-beitrag	Total	Finanz-aus-gleich 78%	Finanz-aus-gleich 79%	Finanz-aus-gleich 80%
Aadorf-Aa-wangen							
ABM					-34’926	-47’056	-59’185
Altnau							
Amriswil-Sommeri							
Arbon							
BaSchlaWi							
Berg							
Berlingen							
Bichelsee	-29’484			-29’484	-45’593	-50’962	-56’332
Bischofszell-Hauptwil	-13’425				-72’518	-92’216	-111’913
Bürglen		-10’000		-10’000			
Burg							
Bussnang-Leutmerken							
Diessenhofen		-10’000	-10’000	-20’000			
Dussnang	-27’295	-30’000		-57’292	-42’683	-47’813	-52’943
Egnach							
Erlen+Andwil	-8311	-25’000	-10’000	-43’311	-13’448	-15’160	-16’872
Ermatingen							
Felben							
Frauenfeld							
Gachnang							
Güttingen							
Horn							
Hüttlingen	-27’359			-27’359	-35’722	-38’510	-41’297
Hüttwilen							
Kemmental							
Kesswil-Do-zwil							
Kreuzlingen							
Langricken-bach-Birwin-ken	-22’572	-30’000		-52’572	-36’783	-41’521	-46’258
Lengwil	-3’170			-3170	-14’477	-18’246	-22’015
Lipperswil-Wäldi							
Lommis							
Mammern							
Märstetten							
Matzingen		-10’000		-10’000			
Müllheim							

Münchwilen-Eschlikon							
Neukirch a.d. Thur						-6’414	-13’518
Neunforn							
Nussbaumen	-16’835			-16’835	-22’514	-24’407	-26’300
Pfyn	-7’897			-7’897	-24’507	-30’044	-35’580
Roggwil							
Romanshorn-Salmsach							
Scherzingen-Bottighofen							
Schlatt					-6’969	-11’874	-16’779
Schönholzers-wilen	-44’562			-44’562	-61’620	-67’306	-72’993
Sirnach							
Sitterdorf-Zihl-schlacht					-16’312	-22’933	-29’554
Steckborn							
Stettfurt		-5’000		-5’000			
Sulgen		-5’000		-5’000			
Tägerwilen-Gottlieben							
Thunbachtal	-45’840			-45’840	-64’301	-70’455	-76’608
Uesslingen		-10’000		-10’000			
Uttwil							
Wagenhausen	-523			-523	-6’080	-7’932	-9’784
Wängi							
Warth-Weinin-gen		-10’000		-10’000			
Weinfelden							
Wigoltingen-Raperswilen		-15’000		-15’000	-14’401	-22’711	-31’022
Total	**-247’273**	**-165’000**	**-20’000**	**-432’273**	**-512’854**	**-615’560**	**-718’953**

Der Prozentsatz der Mindestausstattung kann von der Synode an die aktuelle Situation angepasst werden. Ein allfälliger diesbezüglicher Beschluss ist bis spätestens 30. Juni mit Wirkung für das Folgejahr zu fällen. Der Kirchenrat würde es begrüssen, die Mindestausstattung als ständiges Traktandum in der Juni-Synode zu fixieren.

Der Kirchenrat schlägt Ihnen vor, die aktuelle Verordnung in RB 187.171 dahingehend zu ändern, dass der Finanzausgleich der Landeskirche nur noch die drei Elemente Mindestausstattung (Steuerkraftausgleich), Beiträge bei Gemeindereorganisationen und Beiträge an unumgängliche ausserordentliche Aufwendungen (Härtefallbeiträge) umfasst. Die Baubeiträge würden abgeschafft.

Synopse

Aktuelle Verordnung RB 187.171	Vorschlag des Kirchenrates
§1 Zweck Der Finanzausgleich mildert die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau und stellt den Erhalt der für das kirchliche Leben notwendigen oder erhaltenswerten Gebäude sicher.	§1 Zweck Der Finanzausgleich mildert die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau. ~~und stellt den Erhalt der für das kirchliche Leben notwendigen oder erhaltenswerten Gebäude sicher.~~
§2 Ressourcen- und Lastenausgleich [1] Der Finanzausgleich der Kirchgemeinde umfasst: 1. Gewährleistung einer Mindestausstattung aller Kirchgemeinden 2. Beiträge an Kirchgemeinden mit deutlich überdurchschnittlicher Belastung für Gebäudeunterhalt 3. Beiträge bei Gemeindereorganisationen 4. Beiträge an unumgängliche ausserordentliche Aufwendungen [2] Der Finanzausgleich wird aus den landeskirchlichen Steuereinnahmen finanziert.	§2 Ressourcen- und Lastenausgleich [1] Der Finanzausgleich der Kirchgemeinde umfasst: 1. Gewährleistung einer Mindestausstattung aller Kirchgemeinden ~~2. Beiträge an Kirchgemeinden mit deutlich überdurchschnittlicher Belastung für Gebäudeunterhalt~~ 3. Beiträge bei Gemeindereorganisationen 4. Beiträge an unumgängliche ausserordentliche Aufwendungen [2] Der Finanzausgleich wird aus den landeskirchlichen Steuereinnahmen finanziert.
§5 Anspruch 1 Anspruch auf zusätzlich zur Mindestausstattung ausgerichtete Baubeiträge haben Kirchgemeinden, die eine deutlich überdurchschnittliche Belastung für Amortisation und Verzinsung der vom Kirchenrat genehmigten Bauten und Renovationen im Verhältnis zur Steuerkraft ausweisen. [2] Der Kirchenrat legt einen Mindestquotienten für das Verhältnis von Bauaufwendungen zur Steuerkraft fest, der grundsätzlich zum Bezug von Baubeiträgen berechtigt.	löschen
§6 Gesamtvolumen [1] Das Gesamtvolumen, das für Baubeiträge eingesetzt wird, darf im Verhältnis zum Gesamtvolumen, das für die Mindestausstattung benötigt wird, einen bestimmten Prozentsatz nicht übersteigen. Dieser Prozentsatz liegt bei 75%. Die Synode kann diesen Prozentsatz durch Beschluss geänderten Verhältnissen anpassen.	löschen
§7 Höhe [1] Die massgeblichen Faktoren für die Berechnung der Höhe der Baubeiträge an die Gesuch stellende Kirchgemeinde sind insbesondere: 1. Höhe der Bauaufwendungen im Verhältnis zur Steuerkraft 2. Voraussichtliche Dauer der überdurchschnittlichen Belastung für Bauaufwendungen 3. Höhe der Schuldenlast der Kirchgemeinde	löschen

4. Höhe des Kirchensteuerfusses und des Gesamtsteuersatzes in dem die Kirchgemeinde umfassenden Gebiet [2] Eine kirchenrätliche Verordnung regelt die Einzelheiten	
§8 Genehmigung von Bau- und Renovationsvorhaben [1] Bei Bau- und Renovationsvorhaben, für die ein Anspruch auf Baubeiträge geltend gemacht wird, sind die Planungs- und Finanzierungsgrundlagen vor dem Gemeindeentscheid dem Kirchenrat zur Genehmigung einzureichen. Die Kirchgemeinden haben den Nachweis für die Notwendigkeit der Vorhaben zu erbringen. [2] Der Kirchenrat entscheidet mit der Genehmigung über Notwendigkeit und anerkannten Umfang des Bau- oder Renovationsvorhabens. [3] Der Kirchenrat setzt eine Kommission ein, die die eingereichten Planungs- und Finanzierungsgrundlagen von Bau und Renovationsvorhaben begutachtet und dem Kirchenrat Antrag stellt.	löschen
§10 [2] Die Höhe des jährlichen Beitrags entspriche der Summe von Beiträgen, die im Durchschnitt der dem Zusammenschluss vorangegangenen vier Jahre zur Mindestausstattung und als Baubeiträge ausgerichtet worden waren.	löschen
§21 Bereits beschlossene und ausgeführte Bauten und Renovationen [1] Bauten und Renovationen die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung unter Einhaltung der Bestimmungen des im Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Rechts beschlossen und ausgeführt worden sind, gelten als genehmigt im Sinn von §8 dieser Verordnung.	löschen

Damit fallen in der Kanzlei die Berechnungen der Baubeiträge weg, ebenso die Baubesichtigungen und Beurteilungen durch die Kommission für kirchliche Bauten der Landeskirche.

Begründet wird der Vorschlag für den Wegfall der Baubeiträge mit der Berechnungsart, die mit der Einführung von HRM2 beeinflussbar geworden ist.

Der Kirchenrat empfiehlt, die Baubeiträge ganz zu streichen und die Mindestausstattung bei 79% anzusetzen, was einen Betrag aufgrund der Berechnung mit den Zahlen 2022 von gut CHF 600'000 ausmacht. Damit wird der Anteil der Gelder, welche die Landeskirche an die Kirchgemeinden ausschüttet, deutlich erhöht.

Bei einer längerfristigeren Betrachtung ist zu den Leistungen, die die Landeskirche für die finanzschwachen Kirchgemeinden erbringt, allerdings festzuhalten, dass die Landeskirche in den Jahren 2000 bis 2010 jährlich zwischen CHF 750'000.- (2003) und CHF 625'000 (2007) für den Finanzausgleich an die finanzschwachen Kirchgemeinden aufgewendet hat. Nach der Einführung des aktuellen Systems des Finanzausgleichs haben sich die Gesamtaufwendungen der Landeskirche wie folgt entwickelt:

Jahr	Beiträge für Mindestausstattung, Baubeiträge und Härtefall	Beiträge für Mindestausstattung, Baubeiträge und Härtefall, mit Beiträgen an Gemeindezusammenschlüsse
2011	CHF 809'580	CHF 878'580
2012	CHF 804'321	CHF 859'321
2013	CHF 868'474	CHF 877'474
2014	CHF 739'733	CHF 750'733
2015	CHF 730'114	CHF 760'114
2016	CHF 638'285	CHF 730'076
2017	CHF 712'627	CHF 811'418
2018	CHF 607'002	CHF 692'104.85
2019	CHF 562'838	CHF 653'883.40
2020	CHF 554'154	CHF 639'762.20
2021	CHF 455'135	CHF 636'938
2022	CHF 432’273	CHF 543’285

Mit einer Erhöhung der Finanzausgleichsleistungen auf ein Niveau von CHF 600'000 bis CHF 700'000 würde die Landeskirche ihr Engagement für die finanzschwachen Kirchgemeinden wieder auf das langjährige Niveau anheben, was aus der Sicht der in den letzten Jahren konstant gestiegenen Zentralsteuereinnahmen der Landeskirche aus der Sicht des Kirchenrates angezeigt und auch vertretbar wäre.

Anträge

1. **Der Kirchenrat stellt den Antrag, die Verordnung RB 187.171 zu ändern und die Entrichtung von Baubeiträgen zu streichen.**
2. **Der Kirchenrat stellt den Antrag, die Mindestausstattung von 75 auf 79% anzuheben.**

Frauenfeld, den 13. April 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin: Prof. Dr. Christina Aus der Au Die Aktuarin: Marianne Pfändler

Traktandum 14

Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau, Totalrevision RB 187.14

Botschaft und Antrag des Synodebüros

Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Bei den letzten Wahlen des Kirchenratspräsidiums und des 6. Kirchenrates sind Fragen zum Wahlmodus entstanden. Das bisherige Reglement hätte eine Wahl verunmöglicht, wenn nicht jemand das absolute Mehr erhalten hätte. Das und weitere Anliegen waren der Anlass, das Geschäftsreglement anzupassen.

Einheitliche Termine
Ein Anliegen aus dem Büro und des Kirchenrates ist die Vereinheitlichung der Fristen sowie mehr Zeit, um Vorlagen und Anträge zu bearbeiten.
In Absprache mit dem Kirchenrat wurde die Frist für parlamentarische Vorstösse von 60 auf 80 Tage angehoben. So hat der Kirchenrat mehr Zeit, diese – teilweise umfangreichen – Vorstösse fundiert zu behandeln und zu beantworten.
Dadurch wurde die Zeitspanne von 15 auf 20 Tage vor der Synode erweitert, in der der Kirchenrat Antworten bearbeiten kann, was wiederum den Vorsynoden zugute kommt, damit diese dann bereits im Besitz der Unterlagen sind.

Abstimmungsverfahren
Bei der letzten Wahl des Kirchenratspräsidiums und des Kirchenrates gab es verschiedene Unklarheiten bezüglich Wahlverfahren. Diese wurden nun durch die Übernahme des Wahlverfahrens des Bundes geklärt.

Entflechtung von Legislative und Exekutive
In Absprache mit der neuen Kirchenratspräsidentin und dem Aktuar wurden die Aufgabenteilung zwischen Synode / Büro / Präsidium und dem Kirchenrat / Aktuariat genauer definiert.

Anträge

1. **Behandlung der Totalrevision des Geschäftsreglementes**
2. **Verzicht auf eine 2. Lesung und Redaktionslesung**

Frauenfeld, 3. Mai 2023

Für das Büro der Synode

Präsident	Aktuar
Pfarrer Haru Vetsch	Pfarrer Steffen Emmelius

Synopse

Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau

Geltendes Recht	**Antrag Büro**
	Änderungen sind unterstrichen. *Wo ein Artikel leer ist, wird keine Änderung vorgeschlagen.*
1. Konstituierung	**1. Konstituierung**
§ 1 Konstituierende Sitzung [1] Nach der Erneuerungswahl versammelt sich die Synode auf Einladung des Kirchenrates zur konstituierenden Sitzung. [2] Die Eröffnung erfolgt durch den bisherigen Präsidenten oder die bisherige Präsidentin der Synode, oder, sofern dieser oder diese nicht mehr der Synode angehört, durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenrates. [3] Er oder sie bezeichnet vorläufig einen Aktuar oder eine Aktuarin und zwei Stimmenzählende, veranlasst den Namensaufruf und die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. [4] Der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.	**§ 1** Konstituierende Sitzung [1] Nach der Erneuerungswahl versammelt sich die Synode auf Einladung des Kirchenrates zur konstituierenden Sitzung. [2] Die Eröffnung erfolgt durch den bisherigen Präsidenten oder die bisherige Präsidentin der Synode, oder, sofern dieser oder diese nicht mehr der Synode angehört, durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenrates. [3] Er oder sie bezeichnet vorläufig einen Aktuar oder eine Aktuarin und zwei Stimmenzählende, veranlasst den Namensaufruf und die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. [4] Der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin übernimmt den Vorsitz <u>nach Annahme der Wahl</u> und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.
§ 2 Wahlgenehmigung [1] Der Kirchenrat genehmigt die Wahlen für die Synode. Er berichtet der Synode an der konstituierenden Sitzung über die Wahlergebnisse, allfällige Wahlrekurse und die Wahlgenehmigung. [2] Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Ersatzwahlen während einer Amtsdauer.	
§ 3 Rücktritt und Ersatzwahl [1] Muss ein Mitglied der Synode aus zwingenden Gründen wie Wegzug aus dem Gebiet der Landeskirche vor Ablauf der Amtsdauer zurücktreten, so zeigt es dies dem Kirchenrat und dem Präsidium der Synode an. Wohnortswechsel innerhalb des Gebietes der Landeskirche während der Amtsdauer verpflichtet nicht zum Rücktritt. Der Kirchenrat gibt den Rücktritt der betreffenden Kirchgemeinde bekannt und lädt zur Vornahme einer Ersatzwahl ein. [2] Ist ein Mitglied der Synode gestorben, setzt die Kirchenvorsteherschaft der Gemeinde, in welcher dieses Wohnsitz hatte, den Kirchenrat und das Präsidium der Synode unverzüglich davon in Kenntnis, damit die Ersatzwahl angeordnet werden kann	§ 3 Rücktritt und Ersatzwahl [1] Muss ein Mitglied der Synode aus zwingenden Gründen wie Wegzug aus dem Gebiet der Landeskirche vor Ablauf der Amtsdauer zurücktreten, so zeigt es dies dem Kirchenrat und dem Präsidium der Synode an. Wohnortswechsel ~~innerhalb des Gebietes der Landeskirche~~ während der Amtsdauer verpflichtet ~~nicht~~ zum Rücktritt. Der Kirchenrat gibt den Rücktritt der betreffenden Kirchgemeinde bekannt und lädt zur Vornahme einer Ersatzwahl ein. [2] Ist ein Mitglied der Synode gestorben, setzt die Kirchenvorsteherschaft der Gemeinde, in welcher dieses Wohnsitz hatte, den Kirchenrat und das Präsidium der Synode unverzüglich davon in Kenntnis, damit die Ersatzwahl angeordnet werden kann.
2. Das Büro	**2. Das Büro**

§ 4 Zusammensetzung [1] Die Synode wählt das Büro. Dieses umfasst das Präsidium, das Vizepräsidium, das Aktuariat mit zwei Mitgliedern und vier Stimmenzählende. Bei ihrer Wahl ist auf eine ausgewogene Vertretung von ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern zu achten. [2] Die Synode wählt zudem ein Ersatzmitglied. [3] Personen, die das Präsidium oder Vizepräsidium innehatten, sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer nicht sofort wieder für dasselbe Amt wählbar.	**§ 4** Zusammensetzung [1] Die Synode wählt das Büro. Dieses umfasst das Präsidium, das Vizepräsidium, das Aktuariat mit zwei Mitgliedern und vier Stimmenzählende. Bei ihrer Wahl ist auf eine ausgewogene Vertretung von ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern zu achten. [2] Die Synode wählt zudem ein ständiges Ersatzmitglied. Es nimmt nicht an den Bürositzungen teil. [3] Personen, die das Präsidium oder Vizepräsidium innehatten, sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer nicht sofort wieder für dasselbe Amt wählbar.
§ 5 Aufgaben des Präsidiums [1] Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Versammlungen der Synode und die Sitzungen des Büros. [2] Er oder sie nimmt parlamentarische Vorstösse sowie weitere an die Synode gerichtete Eingaben entgegen. [3] Er oder sie vertritt die Synode nach aussen.	**§ 5** Aufgaben des Präsidiums [1] ~~Der Präsident oder die Präsidentin~~ Das Präsidium leitet die Versammlungen der Synode und die Sitzungen des Büros. [2] ~~Er oder sie~~ Es nimmt parlamentarische Vorstösse sowie weitere an die Synode gerichtete Eingaben entgegen. [3] ~~Er oder sie~~ Es vertritt die Synode nach aussen.
§ 6 Aufgaben des Aktuariats [1] Die Mitglieder des Aktuariats sind verantwortlich für das Protokoll der Synode und sie führen das Protokoll des Büros. [2] Ein Mitglied des Aktuariats unterzeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die von der Synode ausgehenden Schriftstücke. [3] Die Mitglieder des Aktuariats übermitteln erledigte Synodalakten dem Kirchenrat zur Archivierung. [4] Das Büro kann weitere Personen mit der Führung des Protokolls der Synode beauftragen.	**§ 6** Aufgaben des Aktuariats [1] Die Mitglieder des Aktuariats sind verantwortlich für das Protokoll der Synode, und sie führen das Protokoll des Büros. [2] Ein Mitglied des Aktuariats unterzeichnet gemeinsam mit dem ~~Präsidenten oder der Präsidentin~~ Präsidium die von der Synode ausgehenden Schriftstücke. [3] Die Mitglieder des Aktuariats übermitteln erledigte Synodalakten dem Kirchenrat zur Archivierung. [4] Das Büro kann weitere Personen mit der Führung des Protokolls der Synode beauftragen.
§ 7 Aufgaben der Stimmenzählenden [1] Die Stimmenzählenden ermitteln die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen. [2] Wenn offene Abstimmungen Zweifel über die Mehrheit und Minderheit ergeben, sind die Stimmen zu zählen. [3] Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen bilden die Stimmenzählenden mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin das Wahlbüro. [4] Sie kontrollieren und zählen die ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel und protokollieren das Ergebnis.	**§ 7** Aufgaben der Stimmenzählenden [1] Die Stimmenzählenden ermitteln die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen. [2] Wenn offene Abstimmungen Zweifel über die Mehrheit und Minderheit ergeben, kann das Präsidium oder ein Mitglied der Synode die Auszählung der Stimmen verlangen. [3] Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen bilden die Stimmenzählenden mit dem ~~Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin~~ Vizepräsidium das Wahlbüro. [4] Sie kontrollieren und zählen die ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel und protokollieren das Ergebnis.
§ 8 Aufgaben des Büros [1] Das Büro versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen. [2] Es prüft und genehmigt das Protokoll der Synode.	**§ 8** Aufgaben des Büros [1] Das Büro versammelt sich auf Einladung des ~~Präsidenten oder der Präsidentin~~ Präsidiums oder wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen. [2] Es prüft und genehmigt das Protokoll der Synode.

[3] Es beschliesst nach Absprache mit dem Kirchenrat die Tages- und Geschäftsordnung. [4] Es sucht Kandidaten und Kandidatinnen für die der Synode obliegenden Wahlen und nimmt weitere Kandidaturen entgegen.	[3] Es beschliesst nach Absprache mit dem Kirchenrat die Tages- und Geschäftsordnung. [4] Es sucht Kandidaten und Kandidatinnen für die der Synode obliegenden Wahlen und nimmt weitere Kandidaturen entgegen.
3. Sitzungen	**3. Sitzungen**
§ 9 Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen [1] Die Synode versammelt sich ordentlicherweise zweimal im Jahr. [2] Ausserordentlicherweise wird sie einberufen 1. auf eigenen Beschluss, 2. auf ein von mindestens einem Viertel der Mitglieder beim Präsidium der Synode gestelltes Begehren, 3. auf Verlangen des Büros der Synode, 4. auf Verlangen des Kirchenrates.	**§ 9** Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen [1] Die Synode versammelt sich ordentlicherweise zweimal im Jahr, in der Regel am letzten Montag im Juni zur Sommer- und am letzten Montag im November zur Herbstsession. [2] Ausserordentlicherweise wird sie einberufen 1. auf eigenen Beschluss, 2. auf ein von mindestens einem Viertel der Mitglieder beim Präsidium der Synode gestelltes Begehren, 3. auf Verlangen des Büros der Synode, 4. auf Verlangen des Kirchenrates.
§ 10 Einladung und Geschäftsordnung [1] Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Büro der Synode. Datum, Sitzungsort sowie allfällige Gastreferate werden gemeinsam beschlossen. [2] Einladung und Protokoll sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen. [3] Die Tages- und Geschäftsordnung ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.	**§ 10** Einladung und Geschäftsordnung [1] Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch ~~den Kirchenrat~~ das Präsidium im Einvernehmen mit dem ~~Büro der Synode~~ Kirchenrat. Die Einladung zur ersten Synode der Legislatur erfolgt durch den Kirchenrat. Datum, Sitzungsort sowie allfällige Gastreferate werden gemeinsam beschlossen. [2] Einladung und Protokoll sind ~~den Mitgliedern~~ spätestens 20 Tage vor der Sitzung wahlweise in gedruckter Form zuzustellen oder im Internet zu veröffentlichen. [3] Die Tages- und Geschäftsordnung ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.
§ 11 Sitzungsort, Organisation [1] In der Wahl des Sitzungsorts ist ein angemessener Wechsel zu beachten. [2] Der Kirchenrat sorgt für die Bereitstellung des Sitzungssaales und für die Bedienung der Synode. [3] Er erstellt die Sitzordnung, die einzuhalten ist.	**§ 11** Sitzungsort, Organisation [1] In der Wahl des Sitzungsorts ist ein angemessener Wechsel zu beachten. [2] Das Aktuariat des Kirchenrates sorgt für die Bereitstellung des Sitzungssaales und für die Bedienung der Synode im Einvernehmen mit dem Präsidium. [3] Das Aktuariat des Kirchenrates erstellt die Sitzordnung, die einzuhalten ist.
§ 12 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen [1] Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise verhindert ist, hat sich möglichst frühzeitig vor oder spätestens innerhalb von zwei Tagen nach jeder Sitzung beim Präsidium schriftlich zu entschuldigen. [2] Wer verspätet erscheint oder die Sitzung vorzeitig verlässt, hat sich persönlich beim Aktuariat zumelden.	**§ 12** Teilnahmepflicht, Entschuldigungen [1] Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise verhindert ist, hat sich möglichst frühzeitig vor oder spätestens innerhalb von zwei Tagen nach jeder Sitzung mit Angabe des Grundes beim Präsidium schriftlich zu entschuldigen. [2] Wer verspätet erscheint oder die Sitzung vorzeitig verlässt, hat sich persönlich beim Aktuariat zu melden.
§ 14 Synodalgottesdienst	**§ 14** Synodalgottesdienst

[1] Die Sitzungen der Synode beginnen in der Regel mit einem Gottesdienst. Die dafür vom Kirchenratbeauftragte Person muss nicht Mitglied der Synode sein.	[1] Die Sitzungen der Synode beginnen in der Regel mit einem Gottesdienst; einmal während der Legislatur auch mit Abendmahl. Die dafür vom ~~Kirchenrat~~ Büro beauftragte Person muss nicht Mitglied der Synode sein.
§ 17 Berichterstattung [1] Medienschaffende haben sich bei der Synodalleitung zu melden. Es wird ihnen ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Sie erhalten Einladungen und Vorlagen wie die Mitglieder der Synode. [2] Für Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal bedarf es einer präsidialen Bewilligung. [3] Medienschaffende übernehmen die Verpflichtung, auf Wunsch von Votierenden oder der Synodalleitung unzutreffende Angaben über die Verhandlungen kostenlos zu berichtigen.	**§ 17** Berichterstattung [1] Medienschaffende haben sich ~~bei der Synodalleitung~~ beim Präsidium zu melden. Es wird ihnen ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Sie erhalten Einladungen und Vorlagen wie die Mitglieder der Synode. [2] Für Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal bedarf es einer ~~präsidialen~~ Bewilligung des Präsidiums. [3] Medienschaffende übernehmen die Verpflichtung, auf Wunsch von Votierenden oder ~~der Synodalleitung~~ des Präsidiums unzutreffende Angaben über die Verhandlungen kostenlos zu berichtigen.
§ 18 Informationsmaterial [1] Wer an die Mitglieder der Synode vor, während oder nach der Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder verteilen lassen will, bedarf hiefür einer vorherigen präsidialen Bewilligung.	**§ 18** Informationsmaterial [1] Wer an die Mitglieder der Synode vor, während oder nach der Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder verteilen lassen will, bedarf hierfür einer vorherigen ~~präsidialen~~ Bewilligung des Präsidiums.
IV. Verhandlungsordnung	
A. Allgemeines	
§ 19 Feststellung der Präsenz [1] Zu Beginn der ersten Sitzung jeder Amtsperiode verliest der Aktuar oder die Aktuarin die Namen der Synodalen, wobei sich die Aufgerufenen von ihren Sitzen erheben und antworten. [2] Zu Beginn jeder weiteren Sitzung erfolgt ein Namensaufruf. Die Feststellung der Präsenz kann auf Beschluss des Büros im Laufe des Tages wiederholt werden. Abwesende Mitglieder werden mit Absenzgrund im Protokoll aufgeführt.	**§ 19** Feststellung der Präsenz [1] Zu Beginn der ersten Sitzung jeder Amtsperiode verliest der Aktuar oder die Aktuarin die Namen der Synodalen, wobei sich die Aufgerufenen von ihren Sitzen erheben und antworten. [2] Zu Beginn jeder weiteren Sitzung erfolgt ein Namensaufruf. Die Feststellung der Präsenz kann auf Anordnung des Präsidiums bei Bedarf im Laufe des Tages wiederholt werden. Abwesende Mitglieder werden mit Absenzgrund im Protokoll aufgeführt.
§ 22 Vorbereitung der Geschäfte [1] Entwürfe für Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse sowie Voranschlag, Rechnung, Rechenschaftsbericht und Kreditbegehren sind den Mitgliedern, in der Regel mit einer erläuternden Botschaft, wenigstens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen. [2] Der Kirchenrat oder das Büro der Synode können ein Geschäft einer ständigen oder speziellen Kommission zur Vorberatung übergeben. [3] Gewichtige Änderungsvorschläge der Kommission werden den Mitgliedern der Synode vor der Sitzung schriftlich bekanntgegeben.	**§ 22** Vorbereitung der Geschäfte [1] Entwürfe für Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse sowie Voranschlag, Rechnung, Rechenschaftsbericht und Kreditbegehren sind den Mitgliedern, in der Regel mit einer erläuternden Botschaft, wenigstens 20 Tage vor der Sitzung wahlweise in gedruckter Form zuzustellen oder im Internet zu veröffentlichen. In Ausnahmefällen entscheidet die Synode über die Geheimhaltung von Unterlagen insbesondere bei geschlossener Beratung. [2] Der Kirchenrat oder das Büro ~~der Synode~~ können ein Geschäft einer ständigen oder ~~speziellen~~ weiteren Kommission zur Vorberatung übergeben.

	[3] Gewichtige Änderungsvorschläge der Kommission werden den Mitgliedern der Synode vor der Sitzung schriftlich bekanntgegeben.
§ 23 Wahlgeschäfte [1] Rücktritte aus dem Büro und aus Kommissionen müssen bis spätestens zwölf Wochen vor der nächsten ordentlichen Synode dem Präsidium gemeldet werden, damit die Synodalen darüber informiert und Ersatzwahlen angesetzt werden können. Das Präsidium informiert die Synodalen binnen zwei Wochen nach Ablauf dieser Rücktrittsfrist über die Vakanz. [2] Für spätere Rücktritte wird die Ersatzwahl eine ordentliche Synode später durchgeführt. [3] Kandidaturen für die der Synode obliegenden Wahlen werden im Synodalamtsblatt veröffentlicht, sofern sie spätestens sieben Wochen vor der Synode dem Präsidium der Synode bekannt gegeben worden sind.	**§ 23** Wahlgeschäfte [1] Rücktritte aus dem Kirchenrat, dem Büro und aus Kommissionen, Delegationen und Vertretungen müssen bis spätestens ~~zwölf Wochen~~ 80 Tage vor der nächsten ordentlichen Synode dem Präsidium gemeldet werden, damit die Synodalen darüber informiert und Ersatzwahlen angesetzt werden können. Das Präsidium informiert die Synodalen binnen ~~zwei Wochen~~ 20 Tagen nach Ablauf dieser Rücktrittsfrist über die Vakanz. [2] Für spätere Rücktritte wird die Ersatzwahl eine ordentliche Synode später durchgeführt. [3] Kandidaturen für die der Synode obliegenden Wahlen werden im Synodalamtsblatt veröffentlicht, sofern sie spätestens 50 Tage vor der Synode dem Präsidium der Synode bekannt gegeben worden sind.
§ 24 Eintreten, Rückweisung, materielle Beratung [1] Bei jedem Geschäft ist zuerst die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist, zu beschliessen. [2] Eintreten auf die Geschäfte nach § 64, Ziff. 16 und 17 Kirchenverfassung1) ist obligatorisch. [3] Wird das Wort in der Eintretensdebatte nicht verlangt, ist stillschweigend Eintreten beschlossen. [4] Ist Eintreten beschlossen oder nicht bestritten, folgt die materielle Beratung. [5] Beschliesst die Synode Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt. [6] Nach dem Eintretensbeschluss und in der materiellen Beratung kann die Synode ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Kirchenrat oder die Kommission zurückweisen. In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Zusätze beantragen.	**§ 24** Eintreten, Rückweisung, materielle Beratung [1] Bei jedem Geschäft ist zuerst die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist, zu beschliessen. [2] Eintreten auf die Geschäfte nach § 64, Ziff. 16 und Ziff. 17 Kirchenverfassung [1]) ist obligatorisch. [3] Wird das Wort in der Eintretensdebatte nicht verlangt, ist stillschweigend Eintreten beschlossen. [4] Ist Eintreten beschlossen oder nicht bestritten, folgt die materielle Beratung. [5] Beschliesst die Synode Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt. [6] Nach dem Eintretensbeschluss und in der materiellen Beratung kann die Synode ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Kirchenrat oder die Kommission zurückweisen. In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Zusätze beantragen.
§ 25 Diskussion [1] Nach einem allfälligen Kommissionsbericht wird die Diskussion eröffnet. Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Gleichzeitigkeit hat jenes Mitglied den Vorrang, das zum Geschäft noch nicht gesprochen hat. Referate und Voten werden am Mikrophon vorgetragen.	**§ 25** Diskussion [1] Nach einem allfälligen Kommissionsbericht wird die Diskussion eröffnet. Das Präsidium erteilt das Wort dem Kommissionspräsidium und anschliessend den Synodalen in der Reihenfolge der Anmeldung~~en~~. Bei Gleichzeitigkeit hat jenes Mitglied den Vorrang, das zum Geschäft noch nicht gesprochen hat. Das Präsidium kann auch Nichtsynodalen das Wort erteilen. Dem Kirchenrat wird abschliessend das Wort erteilt. Referate und Voten werden am Mikrophon vorgetragen unter Nennung des Namens und der Kirchgemeinde.

§ 27 Anträge [1] Materielle Anträge sind dem Präsidium schriftlich einzureichen.	**§ 27** Anträge [1] Materielle Anträge sind dem Präsidium vor der Abstimmung schriftlich einzureichen.
§ 29 Beratung [1] Besteht eine Vorlage aus mehreren Bestimmungen, werden diese einzeln beraten, falls die Synode nicht anders bestimmt.	**§ 29** Beratung [1] Besteht eine Vorlage aus mehreren Bestimmungen, werden diese einzeln beraten, falls die Synode nichts anderes ~~bestimmt~~ beschliesst.
§ 33 Durchführung der Abstimmung [1] In der Regel wird die Abstimmung offen durchgeführt. Sie geschieht durch Aufstehen. Auf präsidiale Anordnung oder auf Begehren aus der Synode sind die Stimmen zu zählen und ist das Gegenmehr aufzunehmen. [2] Wird geheime Abstimmung verlangt, ist zuerst und ohne Diskussion über diesen Ordnungsantrag abzustimmen. [3] Die geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden dies verlangt. [4] Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. [5] Auf Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern ist mit Namensaufruf abzustimmen. Dabei gibt jedes Mitglied unmittelbar nach dem Aufruf seine Stimme ab. Seine Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten.	**§ 33** Durchführung der Abstimmung [1] In der Regel wird die Abstimmung offen durchgeführt. Sie geschieht durch Aufstehen oder mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage. Auf ~~präsidiale~~ Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren ~~aus der Synode~~ eines Mitgliedes sind die Stimmen zu zählen, und es ist das Gegenmehr aufzunehmen. [2] Wird geheime Abstimmung verlangt, ist zuerst und ohne Diskussion über diesen Ordnungsantrag abzustimmen. [3] Die geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden dies verlangt. [4] Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. [5] Auf Verlangen von mindestens ~~15~~ 20 Mitgliedern ist mit Namensaufruf abzustimmen. Dabei gibt jedes Mitglied unmittelbar nach dem Aufruf seine Stimme ab. Seine Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten.
§ 34 Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin [1] Bei Abstimmungen übt der Präsident oder die Präsidentin das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid.	**§ 34** Stimme des ~~Präsidenten oder der Präsidentin~~ Präsidiums [1] ~~Bei Abstimmungen übt der Präsident oder die Präsidentin das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid.~~ Das Präsidium stimmt nicht ab. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums.
§ 36 Schlussabstimmung, Bereinigung [1] Am Schluss der Beratungen findet eine Schlussabstimmung statt. [2] Das Synodalbüro erstellt auf Grund des Protokolls die bereinigte Fassung des Erlasses.	**§ 36** Schlussabstimmung, Bereinigung [1] Am Schluss der Beratungen findet eine Schlussabstimmung statt. [2] Das ~~Synodalbüro~~ Aktuariat des Kirchenrates erstellt auf Grund des Protokolls die bereinigte Fassung des Erlasses.
§ 37 Redaktionslesung [1] Die Synode kann einen Erlass einer Redaktionslesung unterstellen. [2] Die Redaktionskommission nimmt die redaktionellen Änderungen vor, leitet die bereinigte Fassung an das Synodalbüro weiter und dieses unterbreitet den Erlass der Synode in der Redaktionslesung. [3] Die Schlussabstimmung findet in diesem Fall nach der Redaktionslesung statt.	**§ 37** Redaktionslesung [1] Die Synode kann einen Erlass einer Redaktionslesung unterstellen. [2] Die Redaktionskommission nimmt die redaktionellen Änderungen vor, leitet die bereinigte Fassung an das ~~Synodalbüro~~ Büro weiter und dieses unterbreitet den Erlass der Synode in der Redaktionslesung. [3] Die Schlussabstimmung findet in diesem Fall nach der Redaktionslesung statt.
§ 38 Behördenreferendum	**§ 38** Behördenreferendum

[1] Wird ein Erlass gemäss § 10 der Kirchenverfassung [1]) angenommen, stellt die Präsidentin oder der Präsident die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche.	[1] Wird ein Erlass gemäss § 10 der Kirchenverfassung [1]) angenommen, stellt ~~die Präsidentin oder der Präsident~~ das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspricht.
B. Gesetze und Verordnungen	*B. Gesetze und Verordnungen*
§ 42 Erste und zweite Lesung [1] Änderungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung werden zweimal beraten, weitere Erlasse auf Beschluss der Synode. Ergeben sich in der ersten Lesung wesentliche Änderungen, ist die neue Fassung zuzustellen. Die vorberatende Kommission kann für die zweite Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zugestellt werden. [2] Die zweite Lesung findet, sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, in einer späteren Sitzung statt.	**§ 42** ~~Erste~~ 1. und ~~zweite~~ 2. Lesung [1] Änderungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung werden zweimal beraten, weitere Erlasse auf Beschluss der Synode. Ergeben sich in der ~~ersten~~ 1. Lesung wesentliche Änderungen, ist die neue Fassung zuzustellen. Die vorberatende Kommission kann für die ~~zweite~~ 2. Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zugestellt werden. [2] Die ~~zweite~~ 2. Lesung findet, sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, in einer späteren Sitzung statt.
C. Persönliche Vorstösse	*C. Persönliche Vorstösse*
§ 44 Motion: b. Behandlung [1] Wird eine Motion mindestens 60 Tage vor der Sitzung der Synode eingereicht, muss sie auf die Geschäftsordnung gesetzt werden. Ihr Text wird den Mitgliedern der Synode mit der Einladung zugestellt. [2] Der Kirchenrat nimmt dazu zuhanden der Synodalen bis spätestens 15 Tage vor der Synode schriftlich Stellung. Während der Synodalverhandlung erhält der Motionär und anschliessend der Kirchenrat noch einmal die Gelegenheit für eine Stellungnahme und dann wird über die Erheblicherklärung diskutiert und abgestimmt. [3] Wird die Motion erheblich erklärt, erhält der Kirchenrat den Auftrag, über den Gegenstand der Motion in der nächsten Sitzung Bericht oder allenfalls Zwischenbericht zu erstatten und Antrag zu stellen. [4] Wird sie dringlich erklärt, so tritt die Synode in der gleichen Sitzung auf die Beratung ein. [5] Das erstunterzeichnende Mitglied kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung zurückziehen; wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.	**§ 44** Motion: b. Behandlung [1] Wird eine Motion mindestens 80 Tage vor der Sitzung der Synode eingereicht, muss sie auf die Geschäftsordnung gesetzt werden. Ihr Text wird den Mitgliedern der Synode mit der Einladung zugestellt. [2] Der Kirchenrat nimmt dazu zuhanden der Synodalen bis spätestens ~~15~~ 20 Tage vor der Synode schriftlich Stellung. Während der Synodalverhandlung erhält der Motionär oder die Motionärin und anschliessend der Kirchenrat noch einmal die Gelegenheit für eine Stellungnahme ~~und dann~~. Dann wird über die Erheblicherklärung diskutiert und abgestimmt. [3] Wird die Motion erheblich erklärt, erhält der Kirchenrat den Auftrag, über den Gegenstand der Motion in der nächsten Sitzung Bericht oder allenfalls Zwischenbericht zu erstatten und Antrag zu stellen. [4] Wird sie dringlich erklärt, so tritt die Synode in der gleichen Sitzung auf die Beratung ein. [5] Das erstunterzeichnende Mitglied kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung zurückziehen; wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten
§ 45 Interpellation: a. Begriff [1] Die Mitglieder der Synode haben das Recht, vom Kirchenrat Auskunft über jeden Gegenstand zu verlangen, der in seinen Aufgabenkreis fällt. Solche Interpellationen werden dem Präsidium der Synode zusammen mit einer Begründung schriftlich und unterzeichnet eingereicht. [2] Wird eine Interpellation mindestens 60 Tage vor der Sitzung der Synode eingereicht, muss sie auf die Geschäftsordnung gesetzt werden.	**§ 45** Interpellation: a. Begriff [1] Die Mitglieder der Synode haben das Recht, vom Kirchenrat Auskunft über jeden Gegenstand zu verlangen, der in seinen Aufgabenkreis fällt. Solche Interpellationen werden dem Präsidium der Synode zusammen mit einer Begründung schriftlich und unterzeichnet eingereicht. [2] Wird eine Interpellation mindestens 60 Tage vor der Sitzung der Synode eingereicht, muss sie auf die Geschäftsordnung gesetzt werden.

Ihr Text wird den Mitgliedern der Synode mit der Einladung zugestellt. [3] Der Kirchenrat nimmt dazu zuhanden der Synodalen bis spätestens 15 Tage vor der Synode schriftlich Stellung.	Ihr Text wird den Mitgliedern der Synode mit der Einladung zugestellt. [3] Der Kirchenrat nimmt dazu zuhanden der Synodalen bis spätestens ~~15~~ 20 Tage vor der Synode schriftlich Stellung.
§ 46 Interpellation: b. Behandlung [1] Bei der Behandlung des Geschäftes in der Synode erhält zuerst der Interpellant oder die Interpellantin das Wort und erklärt, ob er oder sie von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder nicht. [2] Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie auf Antrag von der Synode beschlossen wird.	**§ 46** Interpellation: b. Behandlung [1] Bei der Behandlung des Geschäftes in der Synode erhält zuerst der Interpellant oder die Interpellantin das Wort und erklärt, ob er oder sie ~~von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder nicht~~ mit der Beantwortung zufrieden ist. [2] Eine Diskussion findet nur dann statt, wenn sie auf Antrag von der Synode beschlossen wird.
§ 48 Vorschlagsrecht der Kirchgemeinden [1] Vorschläge von Kirchgemeinden an die Synode gemäss § 15 Ziffer. 20 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau[1)] werden wie Motionen behandelt. [2] Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt, wer den Vorschlag der Kirchgemeinde vertritt. Der Vertreter oder die Vertreterin muss nicht der Synode angehören	**§ 48** Vorschlagsrecht der Kirchgemeinden [1] Vorschläge von Kirchgemeinden an die Synode gemäss § 15 Ziff~~er~~. 20 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau[1)] werden wie Motionen behandelt. [2] Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt, wer den Vorschlag der Kirchgemeinde vertritt. Der Vertreter oder die Vertreterin muss nicht der Synode angehören.
D. Wahlen	*D. Wahlen*
§ 49 Verfahrensarten Bekanntgabe [1] Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Entscheidend ist das absolute Mehr der massgebenden Stimmen. [2] Das Präsidium gibt denWahlgang, die Wahlart und die Wahlvorschläge bekannt.	**§ 49** Verfahrensarten Bekanntgabe [1] Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Entscheidend ist das absolute Mehr der massgebenden Stimmen. [2] Das Präsidium gibt den Wahlgang, die Wahlart und die Wahlvorschläge bekannt. Das Präsidium gibt Gelegenheit, weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode zu machen, sowie die Vorschläge zu begründen und zu diskutieren.
§ 50 Geheime Wahl [1] Geheim werden gewählt: 1. Das Präsidium und das Vizepräsidium, 2. das Präsidium und die Mitglieder des Kirchenrates, 3. das Präsidium und die Mitglieder der Rekurs- und Beschwerdekommission, 4. der oder die Abgeordnete in die Theologische Konkordatsprüfungsbehörde und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin. [2] Es kann höchstens so vielen Personen die Stimme gegeben werden, als zu wählen sind und auf dem Wahlzettel Linien enthalten sind. Jeder Name kann nur einmal aufgeführt werden. [3] Die Wahlzettel werden durch die Stimmenzählenden eingesammelt. Das Wahlbüro ermittelt das Ergebnis des Wahlgangs. Stimmen für nicht wählbare Personen sowie Stimmen, welche eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Enthält ein abgegebener Wahlzettel mehr Namen als	**§ 50** Geheime Wahl [1] Geheim werden gewählt: 1. Das Präsidium und das Vizepräsidium. 2. das Präsidium und die Mitglieder des Kirchenrates, 3. das Präsidium und die Mitglieder der Rekurs- und Beschwerdekommission, 4. der oder die Abgeordnete in die Theologische Konkordatsprüfungsbehörde und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin. [2] Es kann höchstens so vielen Personen die Stimme gegeben werden, als zu wählen ~~sind~~ und auf dem Wahlzettel Linien enthalten sind. Jeder Name kann nur einmal aufgeführt werden. [3] Die Wahlzettel werden durch die Stimmenzählenden eingesammelt. Das Wahlbüro ermittelt das Ergebnis des Wahlgangs. Stimmen für nicht wählbare Personen sowie Stimmen, welche eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Enthält ein abgegebener Wahlzettel mehr Namen als

Personen zu wählen sind, werden die überzähligen untersten Namen gestrichen. Ein mehrfach genannter Name wird nur einmal gezählt. Jede weitere Nennung wird als ungültige Stimme betrachtet. Ein Wahlzettel, welcher ehrverletzende Äusserungen enthält, ist als ganzer ungültig. [4] Das Präsidium gibt die Ergebnisse des Wahlgangs bekannt und stellt die Gewählten mit Nennung ihres Namens fest. Erreichen mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmenzahlen aus der Wahl. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ordnet das Präsidium einen solchen an. [5] Die Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlgangs werden sofort nach der Sitzung durch das Aktuariat in Anwesenheit der Stimmenzählenden vernichtet.	Personen zu wählen sind, werden die überzähligen untersten Namen gestrichen. Ein mehrfach genannter Name wird nur einmal gezählt. Jede weitere Nennung wird als ungültige Stimme betrachtet. Ein Wahlzettel, ~~welcher~~ der ehrverletzende Äusserungen enthält, ist ~~als ganzer~~ ungültig. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgerechnet. [4] Das Präsidium gibt die Ergebnisse des Wahlgangs bekannt und stellt die Gewählten mit Nennung ihres Namens fest. Erreichen mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für den oder die Restsitze erfolgt für die stimmengleichen Kandidatinnen oder Kandidaten ein weiterer Wahlgang. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ordnet das Präsidium einen solchen an. [4a]In den ersten beiden Wahlgängen kann jede wählbare Person Stimmen erhalten. [4b]Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen mehr zugelassen. Es können nur noch Personen gewählt werden, die in den ersten beiden Wahlgängen Stimmen erhalten haben. Wenn niemand das absolute Mehr (d. h. mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen) erreicht, scheidet die Person mit der geringsten Stimmenzahl vor dem nächsten Wahlgang aus. [4c]Dies wird so lange wiederholt, bis eine Person das absolute Mehr erreicht hat und damit gewählt ist. Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlgangs werden sofort nach der Sitzung durch das Aktuariat in Anwesenheit der Stimmenzählenden vernichtet.
§ 51 Offene Wahl [1] Offen können gewählt werden: 1. Die zwei Mitglieder des Aktuariats, 2. die Stimmenzählenden und das Ersatzmitglied des Büros, 3. die Vertretung in die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, 4. die Delegierten in die Diakonatskonferenz, 5. die Präsidien und Mitglieder der ständigen Kommissionen der Synode, 6. die Mitglieder weiterer Kommissionen der Synode, sofern diese Wahl nicht dem Büro übertragen wird, 7. das Tagespräsidium, das Tagesvizepräsidium, das Tagesaktuariat und die Tagesstimmenzählenden, 8. die Inhaberin oder der Inhaber der Ombudsstelle und zwei Stellvertreter.	**§ 51** Offene Wahl [1] Offen können gewählt werden: 1. die zwei Mitglieder des Aktuariates 2. die Stimmenzählenden und das Ersatzmitglied des Büros, 3. die Vertretung ~~des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes~~ in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, 4. die Delegierten in die Diakonatskonferenz, 5. die Präsidien und Mitglieder der ständigen Kommissionen der Synode, 6. die Mitglieder weiterer Kommissionen der Synode, sofern diese Wahl nicht dem Büro übertragen wird. 7. das Tagespräsidium, das Tagesvizepräsidium, das Tagesaktuariat und die Tagesstimmenzählenden 8. die Inhaberin oder der Inhaber der Ombudsstelle und zwei Stellvertreter

[2] Die offene Wahl geschieht durch Aufstehen. Auf präsidiale Anordnung oder auf Begehren der Synode sind die Stimmen zu zählen. [3] Werden mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, ist eine geheime Wahl vorzunehmen. [4] Die Wahl mehrer Kommissionsmitglieder kann gesamthaft erfolgen, wenn kein Mitglied der Synode etwas dagegen einwendet. [5] Die Resultate sind wie bei Abstimmungen zu protokollieren.	[2] Die offene Wahl geschieht durch Aufstehen oder mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage. Auf ~~präsidiale~~ Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren ~~der Synode~~ eines Mitgliedes sind die Stimmen zu zählen. [3] Werden mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, ist eine geheime Wahl vorzunehmen. [4] Die Wahl ~~mehrer~~ mehrerer Kommissionsmitglieder, der zwei Mitglieder des Aktuariates und der Stimmenzählenden kann gesamthaft erfolgen, wenn kein Mitglied der Synode etwas dagegen einwendet. [5] Die Resultate sind wie bei Abstimmungen zu protokollieren.
5. Kommissionen	**5. Kommissionen**
§ 53 Geschäftsprüfungskommission [1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. [2] Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zuhanden der Synode Stellung zum kirchenrätlichen Rechenschaftsbericht, zu Voranschlag und Rechnungen sowie zu Sachgeschäften, für die keine vorberatende Kommission eingesetzt wird. [3] Sie wählt ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in die Rechnungsprüfungskommission der PERKOS (Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen in der Ostschweiz).	**§ 53** Geschäftsprüfungskommission [1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. [2] Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zuhanden der Synode Stellung zum ~~kirchenrätlichen~~ Rechenschaftsbericht des Kirchenrates, zu Voranschlag und Rechnungen sowie zu Sachgeschäften, für die keine vorberatende Kommission eingesetzt wird. [3] ~~Sie~~ Die Geschäftsprüfungskommission wählt ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in die Rechnungsprüfungskommission der PERKOS (Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen in der Ostschweiz).
§ 60 Protokoll [1] Die Kommissionen genehmigen ihre Protokolle selbst. Protokolle und Kommissionsberichte sind nach Erledigung durch den Protokollführer oder die Protokollführerin dem Kirchenrat zur Archivierung zuzustellen. [2] Protokolle von vorberatenden Kommissionen sind zudem dem Synodalpräsidium zur Kenntnisnahme zuzustellen.	**§ 60** Protokoll [1] Die Kommissionen genehmigen ihre Protokolle selbst. Protokolle und Kommissionsberichte sind nach Erledigung durch den Protokollführer oder die Protokollführerin dem Kirchenrat zur Archivierung zuzustellen. [2] Protokolle von vorberatenden Kommissionen sind zudem dem ~~Synodalpräsidium~~ Präsidium zur Kenntnisnahme zuzustellen. Synodale können Einsicht verlangen.
VI. Entschädigungen	**VI. Entschädigungen**
§ 62 Gesetzessammlung [1] Jedem Mitglied der Synode wird die Gesetzessammlung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau kostenlos zugestellt.	**§ 62** Gesetzessammlung [1] ~~Jedem Mitglied der Synode wird~~ Die Gesetzessammlung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau ~~kostenlos zugestellt~~ ist über die Website der Landeskirche zugänglich.
VII. Schlussbestimmungen	**VII. Schlussbestimmungen**
Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2015 in Kraft[1)]. Es ersetzt das Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau vom 26. November 2001.	Dieses Reglement tritt auf den DATUM in Kraft[1)]. Es ersetzt das Geschäftsreglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau vom 24. November 2014.

Traktandum 15

Interpellation «letzte Ruhe» 16.03.2023, Walter Studer

Kreuzlingen, 16.03.2023

Synodepräsident
Pfr. Haru Vetsch
Mühlewiesenstr. 32

8500 Frauenfeld

Interpellation «Letzte Ruhe»

Sehr geehrter Herr Präsident

Die Zahl der Gräber auf den Friedhöfen nimmt ab. Gleichzeitig steigt das Interesse an Gemeinschaftsgräbern, nach letzter Ruhe in einem Friedwald oder nach einer Übergabe er Kremationsasche in der Natur.

Die evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau und die Kirchgemeinden verfügen über keinen Friedwald. Diese werden nach kommerziellen Interessen betrieben. Die Absenz der Landeskirche hat Folgen. Pfarrpersonen werden für solche Bestattungen oft gar nicht beigezogen. Gemäss der Kirchenordnung sind Pfarrpersonen auch nicht verpflichtet, Rituale ausserhalb von Kirche oder Friedhof durchzuführen.

Wir bitten deshalb den Kirchenrat um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Welche Haltung hat der Kirchenrat zu Bestattungen von Urnen oder Asche in privaten Gärten oder öffentlichen Wäldern? Sollen die Pfarrpersonen in solchen Fällen auf Wunsch den Hinterbliebenen beistehen?
2. Welche Haltung hat der Kirchenrat zum Thema Friedwald?
3. Könnte sich der Kirchenrat vorstellen, einen landeskirchlichen kantonalen Friedwald zu betreiben?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Traktandum 16

Interpellation «Entlassung von Susanne Höllwarth, Geschäftsführerin Peregrina-Stiftung, Frauenfeld» 23.03.2023, Robert Schwarzer

Synode Evangelische Landeskirche Thurgau
Pfr. Hansruedi Vetsch, Synodalpräsident
Mühlewiesenstrasse 32
8500 Frauenfeld

Interpellation

von Robert Schwarzer

zur Entlassung von Susanne Höllwarth, Geschäftsführerin Peregrina-Stiftung, Frauenfeld

Geschätzter Herr Synodalpräsident
Geschätzter Haru

Der «Thurgauer Zeitung» vom 3. Februar 2023 konnte entnommen werden, dass Susanne Höllwarth als Geschäftsführerin der Peregrina-Stiftung entlassen wurde. Ich bin über diese Entlassung und die Art der Kommunikation äusserst befremdet. Das Vorgehen des Stiftungsrates ist für mich beschämend.

Susanne Höllwarth war am 31. Januar 2023 - gemäss den mir vorliegenden Informationen erstmals seit Beginn ihrer Anstellung(!) - zu einem Personalgespräch mit dem Stiftungsrat geladen. Die inzwischen abgeschaffte Verwaltungskommission habe zuvor jeweils Ende Jahr die gute Arbeit verdankt und Ziele für das kommende Jahr festgelegt.

Im Gespräch, so meine Informationen, sei der Arbeitnehmerin wegen angeblich nicht erfüllter Erwartungen im seit 2022 laufenden Transformationsprozess die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eröffnet worden. Die schriftliche Kündigung und eine Aufhebungsvereinbarung sei der Mitarbeiterin zur Unterzeichnung vor Ort gleich übergeben worden. In letzterer habe es geheissen, dass die Mitarbeiterin mit ihrer Unterschrift ausdrücklich bestätige, dass die vorliegende Vereinbarung bzw. die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus freien Stücken und auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin erfolge. Zudem werde in der Vereinbarung verlangt, dass die Gekündigte auf Lohnforderungen für die Zeit nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verzichte. Eine solche Verpflichtung der Arbeitnehmerin ist rechtlich nicht haltbar. Die Mitarbeiterin unterzeichnete dieses Papier nicht.

Bereits drei Tage später, am 3. Februar 2023, berichtete die «Thurgauer Zeitung» über die Entlassung. Im Vorspann zu diesem Artikel, der viele Fragen und Spekulationen auslöste, hiess es: «Die Kirchenvertreter greifen durch.» Die Gekündigte wurde darin vom Stiftungsratspräsidenten Cyrill Bischof, Präsident der Katholischen Landeskirche Thurgau, einseitig in einem Licht dargestellt, das der langjährigen Leistungsträgerin in keiner Weise gerecht wurde.

Susanne Höllwarth hat ihre Arbeitskraft während 32 Jahren(!), davon 14 Jahre als Geschäftsführerin, für die Peregrina-Stiftung eingesetzt. Sie hat in dieser Zeit mit ihrer ausgewiesenen Professionalität und ihrem hohen sozialen Engagement massgeblich zur Weiterentwicklung und Qualität dieser Einrichtung beigetragen. Dies in einem von stets von grossen Herausforderungen geprägten Umfeld. Stichworte dazu sind u.a.: Unterbringung von Asylsuchenden/Flüchtlingen Balkankrieg, Bürgerkrieg

Syrien, Krieg Ukraine, Aufbau einer Schule für UMA's (unbegleitete Minderjährige), Erweiterung Unterbringungsmöglichkeiten während «Corona», usw.).

Die Evangelische Kirchgemeinde Arbon stellte der Peregrina-Stiftung (bzw. dem Kanton Thurgau) während mehreren Jahren ihr ehemaliges Alters- und Pflegeheim als Durchgangsheim für Asylsuchende zur Verfügung. In meiner Funktion als Präsident der Kirchenvorsteherschaft von Evang. Arbon hatte ich damit verbunden regen Kontakt mit Susanne Höllwarth.

Ich habe Frau Höllwarth in dieser Zeit als sehr kompetente, pragmatische, sich mit Herzblut für die zu betreuenden Personen einsetzende Geschäftsführerin kennengelernt. Ebenso hatte ich einen sehr positiven Eindruck von ihrer von Respekt und Wertschätzung geprägten Mitarbeiterführung.

Die Evangelische Landeskirche Thurgau ist mit Kirchenrätin Gerda Schärer (Vizepräsidentin) und Kirchenrat Hanspeter Heeb im Peregrina-Stiftungsrat vertreten. Damit verbunden die folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass in der Vergangenheit keine Personalgespräche geführt wurden bzw., wenn man mit der Arbeitsleistung nicht einverstanden gewesen sein sollte, zu keinem Zeitpunkt eine Zielvereinbarung getroffen wurde?

2. Wie rechtfertigen die Verantwortlichen das Vorgehen, das Arbeitsverhältnis nach 32 Dienstjahren im 59. Altersjahr(!) zu kündigen?

3. Welche Rolle haben die Stiftungsratsvertreter der Evangelischen Landeskirche Thurgau bei dieser Entlassung eingenommen? Haben sie sich aktiv dafür eingesetzt, allenfalls bestehende Differenzen zu klären? Haben sie sich gegen die Entlassung der langjährigen, sehr verdienst- vollen Mitarbeiterin im Stiftungsrat gewehrt?

4. Trifft es zu, dass in der Aufhebungsvereinbarung festgehalten wird, dass die Kündigung auf ausdrücklichen Wunsch von Susanne Höllwarth erfolgt und dass sie auf Lohnforderungen zu verzichten habe? Wenn Ja, was haben die vorstehend erwähnten Kirchenräte unternommen, um diese Falschdarstellung des Sachverhalts bzw. das Festhalten von rechtlich Unhaltbarem zu verhindern?

5. Sind die evangelischen Stiftungsratsvertreter bereit, sich für eine Rücknahme der Kündigung einzusetzen?

6. Wenn Nein: Sind sie dazu bereit, sich in Würdigung der langjährigen, sehr verdienstvollen Tätigkeit und des Alters der gekündigten Mitarbeiterin sich im Stiftungsrat für eine anstän- dige finanzielle Abgeltung einzusetzen?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich Ihnen.

Arbon, 23. März 2023 Robert Schwarzer

Interpellation «Entlassung von Susanne Höllwarth, Geschäftsführerin Peregrina-Stiftung, Frauenfeld» 23.03.2023, Robert Schwarzer

Antwort des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Aufgrund des sich anbahnenden Rechtsstreites mit der Geschäftsleiterin der Peregrina-Stiftung sind wir nicht in der Lage, eine Antwort auf die Fragen zu geben.

Frauenfeld, 10. Mai 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsidium	Aktuariat
Prof. Dr. Christina Aus der Au	Marianne Pfändler

Predigt des Synode Gottesdienst vom 28.11.2022
Evangelische Kirche Weinfelden

Pfr. Zbyněk Kindschi Garský

Über das Wesen der Zeit (Mt 24, 37-44)

Seid also wachsam! Denn ihr wisst nicht,
an welchem Tag euer Herr kommt. (Mt 24,42)

Es ist ein grosses Verdienst des Physikers *Albert Einstein* (1879–1955), dass wir heute in einer ganz anderen Welt leben als unsere Vorfahren vor hundert oder zweihundert Jahren. Die Wende, die er im Jahre 1905 (also schon vor 117 Jahren) mit seiner ‹Relativitätstheorie› einläutete, lässt sich meines Erachtens nur mit der kopernikanischen Wende (1543) vergleichen – als sich die Erde vom Mittelpunkt des Universums verabschieden musste. Nur um es kurz zu illustrieren: Als Albert Einstein geboren wurde, war der Amerikanische Bürgerkrieg, der noch mit Schiesspulver geführt wurde, gerade mal 14 Jahre zu Ende (1865). Doch bereits zehn Jahre bevor Albert Einstein stirbt, wird im Zweiten Weltkrieg am 6. August 1945 die erste Atombombe eingesetzt. Es haben also gerade 80 Jahre ‹gefehlt›, also ein Menschenleben, und man hätte den Bürgerkrieg in Amerika vielleicht mit Atomwaffen ausgetragen. Albert Einstein war sich seiner Verantwortung als Physiker bewusst und hat auch einiges bereut. Doch jede Entdeckung hat ihre Kehrseite, wie es schon die Geschichte vom Garten Eden schön illustriert (Gen 2,17), und es obliegt uns, ob wir das neu erworbene Wissen zum Guten oder zum Bösen einsetzen, ob es uns Flügel verleiht oder uns zum Stolperstein wird.

Fest steht allerdings, dass die Welt vor und nach dem Biss in den berüchtigten ‹Apfel› ganz anders aussieht. So war es bei *Kopernikus* (1473–1543) und so ist es auch bei Albert Einstein der Fall. Denn bis zu der Relativitätstheorie haben die Menschen im Grunde in dem Universum von *Isaac Newton* (1643–1727) gelebt, das an ein Uhrwerk erinnert und wo insbesondere die Zeit eine absolute Grösse war. In unserem Universum dagegen, also in dem Universum nach Albert Einstein, ist die Zeit flexibel, «relativ» eben. Die Zeit in diesem Universum ist beispielsweise davon abhängig, ob ich mich schnell oder langsam bewege; oder davon, ob ich sie auf der Erde oder auf dem Mond messe. Denn die Zeit ist nicht unabhängig von dieser Welt, sondern sie ist mit ihr fest verbunden und bildet zusammen mit der Länge, Breite und Höhe das sog. «Raum-Zeit-Kontinuum», in dem wir leben.

Ich kann mir gut vorstellen, dass einige jetzt denken: ‹Ach du meine Güte, eigentlich wollte ich heute keine Einführung in die Physik hören›. Doch diese kleine Einführung war notwendig, um zu zeigen, dass wir in einer ganz anderen Welt leben, als die meisten Menschen immer noch denken: In dieser Welt ist die Zeit nicht nur flexibel, sondern sie ist auch nur eine Eigenschaft der Schöpfung, wie es schon der *Hl. Augustinus* (354–430) schreibt:

> Also ist ohne Zweifel die Welt nicht *in* der Zeit, sondern zugleich *mit* der Zeit erschaffen worden. (De civitate Dei, XI,6)

Wenn die Welt also aufhört zu existieren, hört auch die Zeit auf, und wenn Sie diese Welt verlassen, verlassen Sie auch die Zeit. Das mag immer noch sehr theoretisch klingen, doch dem ist nicht so, denn jede und jeder von uns macht diese Erfahrung jeden Tag. Und vielleicht ist die Adventszeit genau die richtige Zeit, um sich für diese Erfahrung bewusst Zeit zu nehmen.

Sie haben Ihre Zeit nämlich in den Händen und damit meine ich nicht den Terminkalender, sondern die erlebte Zeit. Vielleicht haben Sie ja schon gemerkt, dass die Zeit im Urlaub, oder wenn Sie etwas Schönes machen, ganz anders läuft. Und kleine Kinder, die sind erfahrungsgemäss mit einer ganz anderen Uhr unterwegs als die Erwachsenen. Die übliche Erklärung lautet, es sei lediglich die subjektive Wahrnehmung der Zeit, doch diese psychologische Erklärung wage ich hier heute zu bezweifeln und Sie können damit in der Adventszeit gerne selbst experimentieren. Denn es ist so, dass die Zeit auch anders läuft, wenn Sie zum Beispiel schlafen oder meditieren: Sie schlafen fünf Minuten, doch im Traum erleben Sie eine ganze Weltreise; oder Sie meditieren vierzig Minuten und es fühlt sich wie zwei Minuten an. Was ist passiert?

Der Geist in Ihnen, der «innere Mensch», wie es Paulus sagen würde (2Kor 4,16), ist nicht ein Teil dieser Welt, sondern der Ewigkeit – einer Welt ohne Zeit. Und wenn sich das Bewusstsein dorthin verlagert, auch wenn es nur sehr kurz ist, befinden Sie sich ausserhalb der Zeit. Das ist die Erklärung. Man könnte es mit einem Kinosaal vergleichen: Das Leben in dieser Welt ist der Film, den Sie sich anschauen. Wenn Sie den Kinosaal für fünf Minuten verlassen, läuft der Film natürlich weiter, doch Sie können in den fünf Minuten ziemlich viel verpassen. Es sei denn, Sie schauen sich gerade einen sehr langsamen oder langweiligen Film, in diesem Fall verpassen Sie vielleicht nichts und die fünf Minuten ausserhalb des Kinosaals können sehr erfrischend sein. Was ich damit sagen will, ist das, dass die erlebte Zeit sehr flexibel ist, und zwar in alle Richtungen. Und das können Sie in der Adventszeit ausprobieren und sich zunutze machen.

Wenn Sie Stress und das Gefühl haben, keine Zeit mehr zu haben, oder wenn Sie einsam sind und die Zeit unerträglich lang wird, ist die Lösung die gleiche: Steigen Sie aus, verlassen Sie kurz diesen ‹Kinosaal›. Die Meditation oder das Herzensgebet sind ein guter Anfang; oder auch nur 10 bewusste Minuten Stille und vielleicht ein kurzer Blick in das Gebetbuch oder die Losungen. Durch diese Pause gewinnen Sie nicht nur mehr an erlebter Zeit, sondern Sie werden auch Schritt für Schritt bewusster leben und das ist genau das, was von uns (und für uns) das heutige Evangelium will.

Denn wir wissen nicht, wann der wahre ‹Adventus Domini› da ist, also wann der Herr kommt (V.42) und diese Welt endet (Mt 24,33). Jesus sagt, es wird so sein, wie es in den Tagen des Noach war (V.37) – alles ganz plötzlich und unerwartet. Doch die Lösung ist nicht ein Leben in Angst, das wäre kein Leben, sondern ein wachsames Leben. Die Aufforderung «Seid wachsam!» (V.42) hat also viel mehr mit dem Bewusstsein und der Achtsamkeit zu tun als mit schlaflosen Nächten. Wir sollten die ‹Erwachten› werden – also ‹Buddhas› würde man in Indien sagen. Das ist das, was die zwei Männer auf dem Feld (V.40) und die zwei Frauen an der Mühle (V.41) unterscheidet. Einige sind in ihrem Geist wach und leben, andere sind noch im tiefsten Schlaf. Denn es ist keine Geschichte von Gott, der am Ende der Tage nach rätselhaften Kriterien jemanden mitnimmt und jemanden zurücklässt. Es ist vielmehr eine Geschichte von Gott, der will, dass wir schon jetzt und hier zum Leben erwachen.

Zbyněk Kindschi Garský

Synode Amtsdauer 2022 – 2026 – Terminübersicht *

2022		
Nov. 21 – April 22	Wahlen der Synodalen in den Kirchgemeinden	Kirchgemeinden
27.06.22	Wahlen: - Büro: Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat, Stimmenzähler - Geschäftsprüfungskommissionen - Redaktionskommission Rechnung 2021 Jahresbericht 2021	Kartause Ittingen
28.11.22	Budget 2023	Rathaus Weinfelden
2023		
26.06.23	Rechnung 2022 Jahresbericht 2022	Rathaus Frauenfeld
27.11.23	Wahlen (für die Amtsdauer 2024 bis 2028) - Kirchenrat - Rekurs- und Beschwerdekommission - Drei Delegierte in die Synode der Evang.-ref. Kirche Schweiz EKS - Ombudsstelle: Inhaber(in) und zwei Ersatzpersonen Budget 2024	Rathaus Weinfelden
2024		
24.06.24	Rechnung 2023 Jahresbericht 2023	Rathaus Frauenfeld
ev. Sommer	ev. Gesprächssynode	Noch offen
25.11.24	Legislaturziele 2024-28 Budget 2025	Rathaus Weinfelden
2025		
30.06.25	Rechnung 2024 Jahresbericht 2024	Rathaus Frauenfeld
24.11.25	Budget 2026 Verabschiedung Präsidium und weitere Chargen	Rathaus Weinfelden

Synode Amtsdauer 2026-2030 – Vorschau *

2026		
Nov. 25 – April 26	Wahlen der Synodalen in den Kirchgemeinden	Kirchgemeinden
29.06.26	Wahlen: - Büro: Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat, Stimmenzähler - Geschäftsprüfungskommissionen - Redaktionskommission Rechnung 2025 Jahresbericht 2025	Kartause Ittingen
30.11.26	Budget 2027	Rathaus Weinfelden

*Daten: Änderungen vorbehalten. Aktuelle Daten siehe https://www.evang-tg.ch/landeskirche/synode.html

113 | Mache dich auf und werde licht

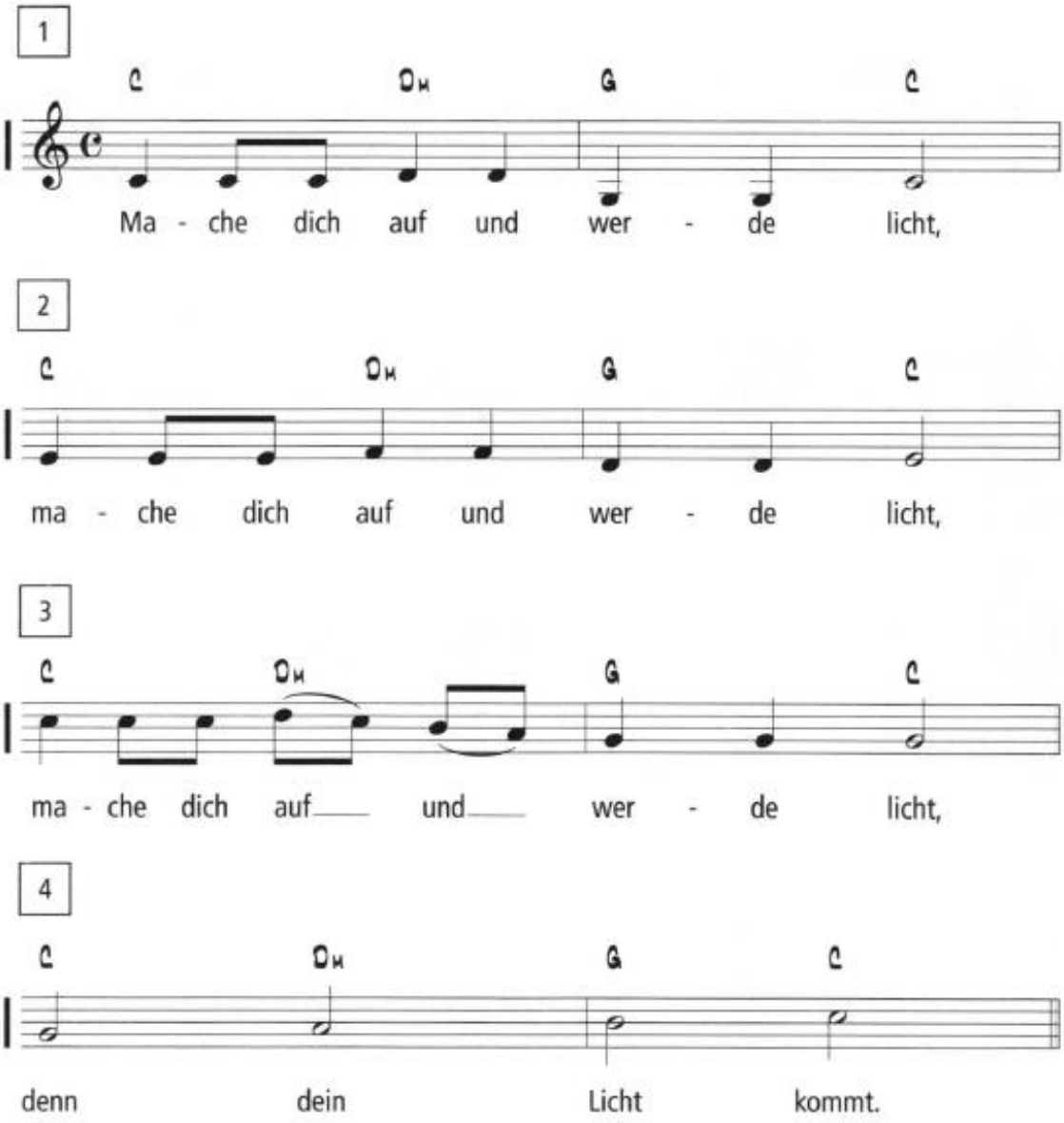

Text: Jesaja 60,1 / Musik: Markus Jenny
© Theologischer Verlag Zürich